Unpartheyische

Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

Evangelisch-Lutherisches

Gesangbuch

Titel

I.

Christian Ernst Hanselmanns,

Hochfürstl. und Hochgräfl. Hohenlohischen Hof-Lehen und resp. Consistorialraths, auch Archivarii, weiter erläutert und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vor denen Zeiten des so genannten grossen Interregni, samt unterschiedl andern Anmerkungen und einem Anhang von 226. grösstentheils sonsten noch niemals ans Licht getretenen Urkunden und Beylagen, ingleichem einer Kupferplatten merkwürdiger Sigillen und deren Erläuterungen, wie auch einem Indice reali. Nürnberg gedruckt und zu finden bey Adam Jonathan Felsekers sel. Erben. 1757. in fol. 6. Alphabeth.

Unter diesem Titul machen wir ein Werk bekannt, welches die Verdienste des berühmten, und wie um das deutsche Staatsrecht überhaupt, als ins besondere um das hohe Haus Hohenlohe hochverdienten Herrn Hofrath Hanselmanns noch weiter erhebt. Die nächste Absicht desselben

ben geht dahin, seinen von eben dieser uralten Landeshoheit im Jahr 1751. herausgegebenen Dipl. Beweis von den Einwendungen zu retten, welche ihm von dem Herrn Verfasser der III. Relation des VI. Fasciculs, oder des Jahres 1753. in denen Götting. Relationibus de libris nouis gemacht worden. Der Herr Hofrath glaubte diesen Dienst allerdings so wohl dem hohen Hause, dessen uralte Vorrechte er in einen so hellen Glanz gesetzet, als auch den geneigten Urtheilen so vieler angesehenen Gelehrten schuldig zu seyn, die seinen diplomatischen Beweis mit großem Beyfall aufgenommen haben, welche zu dem Ende unter dem diplomatischen Anhang gegenwärtigen Werks sub N. I. bis VIII. und CI. bis CV. mit angetroffen werden. Würde die gelehrte Welt nicht zum Theil in die Vermuthung gesetzet worden seyn, daß gedachtem Beweise sein völliges Licht noch nicht gegeben worden wäre, wenn der Herr Hofrath zu denen Einwürfen geschwiegen hätte, die ihm in einem so berühmten Journale gemacht worden? Wir sind nicht gesonnen, diese gelehrte Streitigkeit unser zu machen, und uns unter zween so gelehrten Gegnern zum Richter aufzuwerfen; sondern wollen die Beurtheilung dem Publico überlassen. Zu diesem Endzweck aber ist es nöthig beyderseitige Gründe anzuführen.

Die

Die Beantwortung des H. V. überhaupt betreffend, hat er allemal erst die Göttingischen Einwürfe von Wort zu Wort lateinisch vorausgesetzt, und darauf seinen Gegenbeweis vorgetragen. Anlangend aber die Sache selbst, so hatte der Göttingische Herr Referent den Satz von der Landeshoheit vor dem Interregno überhaupt zu bestreiten, insonderheit aber dasjenige verdächtig zu machen gesucht, was der Herr Hofrath von dem Hause Hohenlohe mit dem rühmlichsten Eifer und der größten Belesenheit und vor allen andern Schriftstellern anderer Häuser am ersten zu erweisen bemüht gewesen war. Außer einigen vorläufigen, an sich selbst sehr brauchbaren Erläuterungen und Anmerkungen, die in die Hauptsache doch noch nicht einschlagen, läßt sich der Herr Hofrath mit vieler Gründlichkeit und Gelehrsamkeit auf die Beantwortung aller und jeder ihm vorgelegten Zweifel ein. Nämlich es erscheinen in gedachter Relation zuerst die Comites Carolingici, von welchen der Herr Referent behauptet, daß auch ihnen die Jura, aus welchen des Hauses Hohenlohe Superioritas territorialis ante Interregnum erwiesen worden, zum Theil schon zugekommen, ohne daß sich solche jemal hätten einfallen lassen, auf die Landeshoheit selbst einen Anspruch zu machen. Hiebey ist der Herr Hofrath

mit dem Herrn Referenten p. 20 bis 25. unzufrieden, daß er theils diejenige Jura, deren Ausübung die Comites sub Carolingis nicht einmal fähig gewesen, und die hingegen denen Vorältern des Hauses Hohenlohe, schon lange vor dem Interregno erblich zugehöret haben, und von ihnen in solcher Maße erwiesen worden sind, verschweiget, theils auch überhaupt, bey dieser angestellten Untersuchung, die wichtigsten Regalien des Hauses Hohenlohe, davon einige so gar unter die Reseruata Impp. damals gehöret haben, in seiner Relation ganz übergeht, und allererst das 20te in der Ordnung dieses Werks, nämlich das Jus banneriae habendae, nach p. 26. anführet, und solches für weiter nichts, als für ein signum potestatis civilis & militaris, welche von den Fränkischen Königen denen Comitibus, als ihren Officialibus, ebenfalls übertragen worden, halten will. Daß aber solche Vergleichung so wohl in genere als specie gar nicht statt finde, bemüht sich der Herr Hofrath von p. 21 bis 44. auf das deutlichste zu lehren, da denen Comitibus Carolingicis, als Officialibus, nur gewisse Jura, die sie noch darzu, nomine alieno & administratorio, ausgeübet, denen hohen Vorältern des Hauses Hohenlohe hingegen, vermöge des von ihnen ex documentis coaeuis beygebrachten Beweises, der ganze Complexus Regalium,

nomi-

nomine proprio & hereditario, und zwar schon lange vor dem Interregno, zugekommen. Wie läßt sich, heißt es in p. 23. & 24. von Officialibus, die ad nutum alterius ihre Handlungen einrichten müssen, sagen, daß sie Landrichter gesetzet, die in ihrem Namen die Justiz und alle Regalien verwaltet; daß sie Gesetze gegeben; denen Gesetzen derogiret; in delictis grauioribus aggratiiret; Asyla und Freystätte angeordnet; die Landeshuldigung auf ihre Personen eingenommen; Münze gepräget; und solche ihre Münze heißen dörfen; das Jus belli & armorum, foederum & similia, aus eigener Gewalt, ausgeübet; als welches alles jedoch der Herr Hofrath von denen Voraltern des Hauses Hohenlohe aus Original-Urkunden vor denen Zeiten des Interregni erwiesen, und gegen den Herrn Referenten in besagter p. 23. & 24. urgiret, in der vorhergehenden p. 21. aber noch mehrere gleichwichtige Regalien, welche dem damaligen Hause Hohenlohe vorzüglich vor jenen Comitibus, qua nudis officialibus, zugekommen, nahmhaft gemacht hat. Dieser merkliche Unterschied, zwischen denen Voraltern dieses Hauses und selbigen Comitibus, in Ansehung sothaner Jurium, überhaupt, wird auch ins besondere von dem Jure banneriae habendae p. 26 bis 32. gezeiget, und dabey erinnert, daß die Comites Carolingici, tan-

quam officiales, keine banneriam propriam gehabt, weil sie theils, noch bey ihren Lebzeiten, derselben wieder verlustig werden konnten, theils solche, nach ihrem Tode, auf ihre Nachkommen nicht erblich fortpflanzten, wie gleichwohl von den hohen Vorältern des Hauses Hohenlohe jure territorii gesehen. Jene durften ihre banneriam nicht verändern; diese aber, nach eigener Willkühr, dieselbe entweder beybehalten, oder eine Neue erwählen, wie mit einem merkwürdigen Vertrag de anno 1230. zwischen den beyden Herrn Gebrüdern, Graf Gottfried und Graf Conrad p. 28. dargethan wird. Jene bekamen eine Instruction, nach welcher sie sich richten mußten, diese theilten solche andern, als ihren eigenen Officialibus, mit, und zwar unter einem größern Umfange, als selbst die Comites Carolingici solche ehemals nicht gehabt haben, und besaßen, in allen hieher gehörigen Stücken, eine unumschränkte Gewalt, in Ansehung derer, auch ihre Banneria ein weit mehrers, als solcher Comitum ihre zu bedeuten gehabt, und allbereits das jus territoriale selbsten in seinem ganzen Umfang angezeiget hat; welches alles von p. 26. bis 40. weiter ausgeführet, und dabey hin und wieder noch andere ins Staatsrecht einschlagende Fragen, und einige Stellen aus dem Tacito

Tacito de M. G. sehr schön erläutert worden.

Da ferner der Herr Referent von mehr besagten Comitibus, als Kaiserl. Officialibus, angeführet, daß sie die Jurisdiction in denen ihnen anvertrauten Göwen zu besorgen gehabt; so setzet er gleich darauf, es sey daher auch für nichts besonders zu halten, daß dem Oehringischen Gericht ein Vogt vorgesetzt gewesen. Wider diesen Zweifel hält der Herr Hofrath p. 41. seqq. dem Herrn Referenten vor, daß er das im diplomatischen Beweise von diesem Gerichte doch so klar bewiesene Hauptsingulare, als welches, unter denen vielen übrigen Beweisthümern, den stärksten Grund für die Landeshoheit ausmache, billig hätte angeben, und keineswegs verschweigen sollen, daß dieser Vogt kein gemeiner Vogt, sondern ein angesehener Landrichter gewesen, welcher, nach der, nur in denen Landen der alten mächtigsten deutschen Procerum, üblich gewesenen Gewohnheit, drey solenne Landtäge, in Begleitung von 32. Rittern, als der Vornehmsten im Hohenlohischen Landadel, in der Hohenlohischen Hauptstadt Oehringen jährlich gehalten, und auf solchen, in Kraft einer ausdrücklichen landesherrlichen Verordnung, und zu diesem Ende empfangenen besondern Instruction, die wichtigsten Rega-

lien und Hoheitsrechte gehandhabet, wovon der Herr Hofrath p. 43 & 44. allein schon drey und dreyßig namhaft gemacht, so, daß sich wenig andere alte Häuser in selbigen Zeiten solcher Landgerichte, und auf selbigen abgehandelter wichtigen Materien werden rühmen können. Und da weiter nach p. 45. behauptet worden, daß in denen damaligen Zeiten die limites legislatoriae & judiciariae poteſtatis nicht so sorgfältig unterschieden worden, als heutiges Tages geschieht, so will sich der Herr Hofrath zwar nicht darum bekümmern, was andrer Orten dies-falls vorgegangen, erweiset aber p. 42. seq. von dem Hause Hohenlohe auch hierinnen wiederum das Gegentheil, und beruft sich auf das im diplomatischen Beweise p. 583. sub Lit. C. in Kupfer gestochene alte deutsche Diploma, vom Jahr 1253. da Graf Gottfried, als Gesetzgeber, dem Landvogt eine formam judicii aufs deutlichste vorschreibt, und ihm judiciariam poreſtatem in secularibus & suo modo ecclesiasticis in einem solchen Umfang übergiebt, in welchem sie nicht einmal die Comites Carolingici gehabt haben; wohin ins besondere die Verordnung, wegen der Hohenlohischen Münze und Protection der Juden, gehöret.

Es berufte sich der Herr Referent zweytens auf die Landsassen, und bestritt damit, daß

daß viele derselben ihre Häuser in den unruhigen Zeiten befestiget haben, die beyden hohen landesherrliche Gerechtsame: villam muro cingendi & jure ciuiratis donandi, atque forralitia exstruendi. Dieser Instanz begegnet der Herr Hofrath p. 43. seq. und behauptet sonderlich p. 55. mit vieler Sorgfalt, daß die Vergleichung mit Landsassen nicht schicklich sey, indem solche Kleinigkeiten, oder auch dasjenige, was entweder de facto, oder de concesso von ihnen geschehen, sich keineswegs mit juribus territorialibus Procerum Imp. zumalen solchen eminentioribus, reimen lasse: ferner springe auch der Herr Referent in ganz andere Zeiten, als von welchen in dem diplomatischen Beweise die Rede sey, da schwerlich vor dem Interregno von einem mittelbaren und Landsassen dergleichen angegeben, oder auch ein Fehdebrief werde aufgewiesen werden können. Daher könne, fährt er fort, eben so wenig diesen das jus eminens armorum, beygeleget werden, wenn man auch sein Absehen bloß auf die unruhigen Zeiten, die eigentlich, im XIV. und XV. Seculo zu suchen, richten wollte; Und wundert sich der Herr Hofrath daher p. 64. desto mehr, wie der Herr Referent selbige von Kaiserl. Majestät mit dem Bann bedrohete und bestrafte Aufführung einiger vom niedern Adel auf ei-

ne

ne so wichtige Territorialgerechtsame hoher Stände verächtlich appliciren mögen.

Und wenn dieser weiter p. 68. unter dem wahren Begriff der Landeshoheit, keineswegs das bloße exercitium quorumcunque Jurium regalium verstehen will, weil solches auch denen Satrapis und Officialibus pflege übertragen zu werden, so ist der Herr Verfasser vollkommen mit ihm einig; führet aber auch zugleich an, daß solches seinen Beweis nur desto mehr bestärke, weil eben in solchem Fall die würkliche Landeshoheit bey denjenigen nothwendig zu finden seyn müsse, die, als Regenten, zu Handhabung aller und jeder ihrer Regalien, dergleichen Satrapas über ihr Land und Provinzen setzen, wie von denen Hohenlohischen Landesregenten schon lange vor den Zeiten des Interregni aus Urkunden vor Augen liege, als welche ihre Regalien nicht stückweise, per modum priuilegii nach und nach erhalten, sondern damals schon den ganzen complexum Regalium, jure proprio & hereditario, besessen, solche nach eigenem Wohlgefallen ausgeübet, ihre Satrapas, Landvoigte und andere Officiales unter sich gehabt, und in solcher ihrer wohlhergebrachten Landeshoheit, Freyheit und Gerechtigkeit vor dem Interregno schon in der berühmten A. B. Imp. Friderici II, de anno 1232. als einem damaligen

solennen Reichsfundamentalgesetz, von Kaiserlicher Majestät selbst eben so wohl schon auf das kräftigste bestätiget worden, als solche Bestätigung lang hernach auch denen übrigen Procer. bus & statibus Imp. insgesammt in dem Instr. P. O. solennirer angezogen ist; ob man schon auch von diesen nicht sagen kann, daß sie damals erst die Landeshoheit erlangt, indem sie sich eine geraume Zeit vorher in dem Besitz der Sache selbst befunden, ehe der Name der Landeshoheit bekannt worden; wie von diesem allen insonderheit p. 78 bis 80. weiter nachgelesen zu werden verdienet. Es erinnert daher der Herr Hofrath in p. 83. ganz wohl, daß, wenn man auch gleich finde, daß nach dem Interregno dem Hause Hohenlohe zuweilen Kaiserl. Diplomata wegen einiger Gerechtsamen verliehen worden; man doch solches so wenig für neue Concessiones ansehen dürfe, als wenig man die denen höchsten Churfürsten in A. B. cap. IX. & X. ertheilte Privilegia für dergleichen ausgeben könne; da beydes nur Ampliationes & confirmationes derer schon lange vorher erworbenen Freyheiten gewesen; und was das Haus Hohenlohe insonderheit betreffe, so habe es sich, wann es dießfalls von seinen Nachbarn angefochten werden wollen, selbsten um Bestätigung seiner Jurium bey den Kaisern beworben, wovon in angezogener

p. 83. & 84. das Beyspiel zeiget, da Anno 1418. Graf Albrecht von Hohenlohe, durch seinen Bothschafter, beym Kaiser Sigismund eine dergleichen Bestätigung gesucht, dem auch noch ein älteres de anno 1347. beygefüget worden. Bey welchem allen aber der Herr Hofrath, wie hin und wieder in seinem Werk, also insonderheit in p. 81. und 82. als einen Hauptumstand, beym Beweis der völligen Landeshoheit, anzumerken, nicht vergißt, daß in denen ältesten Urkunden der hohenlohischen Archive, die bis gegen dem Anfang des XIten Secu-li hinreicheten, nicht die geringste Spur zu finden sey, daß die Kaiser in allen selbigen Zeiten vor dem Interregno auch nur einen einzigen actum concurrentis Jurisdictionis jemals ausgeübet haben, oder auszuüben begehret hätten. Wir übergehen andere von dem hochberühmten Herrn Hofrath, zur Rettung seines Beweises für die Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vor dem Interregno beygebrachte wichtige Gründe und Erläuterungen, und verhoffen, aus dem, was wir daraus angezeiget, dem Leser eine hinlängliche Begierde eingeflößt zu haben, dieses recht vortrefflich ausgearbeitete und sehr brauchbare Werk selbst durchzulesen, da es ein weit mehreres in sich fasset, als man sonst in Streitschriften zu finden, gewohnt ist, und wir sind versichert, daß sich jeder,

der

der einen Geschmack an solchen wichtigen und zum Theil neuen Wahrheiten hat, dem Herrn Hofrath aufs neue verpflichtet zu seyn, erachten werde, daß er sich wollen gefallen lassen, seinen mit der größten Gelehrsamkeit geführten Beweis wider die Einwendungen des Göttingischen Herrn Referenten zu retten, der, vielleicht, durch seine Zweifel diese wohlgerathene Beantwortung und weitere Erläuterung von dem Herrn Hofrath mit Fleiß annoch hat herauslocken wollen. Die Unpartheylichkeit und der wahre Eifer die Wissenschaften zu befördern, und aufzuklären, den man an dem Göttingischen Herrn Referenten durchgängig zu loben hat, läßt dieses gar wohl vermuthen.

Von p. 85. bis 95. führt der Herr Hofrath den in seinem ersteren Werk schon beygebrachten Beweis von der Jurisdictione ecclesiastica, des Hauses Hohenlohe, wie solche schon in denen Zeiten vor dem Interregno bis zur Reformation, beschaffen gewesen, noch weiter aus; Welches er auch von der Jurisdictione omnimoda dieses Hauses über seinen Landadel von p. 96. bis 109. leistet. Und von p. 110. bis 119. handelt er von dessen Jurisdictione feudali und in dasigem Lehenhof üblicher Mitbelehnschaft. Was von p. 121. bis 170. weiter

folgt,

folgt, das enthält viel merkwürdiges in sich von des Hauses Hohenlohe Ursprung, ältesten Wappen, naher Blutsfreundschaft mit denen beyden ehemaligen Kaiserlichen Häusern, dem Fränkischen und Hohenstaufischen, dessen Landvogtey und Burggrafthum Nürnberg, wie auch verwaltetem Vicariat in Italien und besessener Grafschaft Romanien, welches den Leser nicht weniger vergnügen wird.

Dieses vortreffliche Werk wird endlich durch einen Anhang von 226. größtentheils noch nie gedruckten Urkunden noch schätzbarer, die nicht allein zum Beweis des gegenwärtigen, sondern auch zur Erläuterung des vorhergehenden Werks, und vieler anderer in der deutschen Staatsgeschichte vorkommenden Fragen dienen, unter welchen sich das Diploma Fundationis der Collegialkirche in der hohenlohischen gemeinschaftlichen Hauptstadt Oehringen vom Jahr 1037. mit reichen Anmerkungen, ingleichen eine Kupferplatte von XXIV. merkwürdigen Sigillen und Münzen, nebst deren Erläuterungen, und ganz am Ende, von einem gedoppelten brauchbaren Register, ein besonderer Anhang von dem Alterthum des Papiers und von denen ältesten papiernen Originalien der Hohenlohischen Archive, befindet. Da

der

der Herr Hofrath das Publicum abermals auf sein unter Handen habendes größeres Werk vertröstet, so wünschen wir Ihm zu dessen baldigster Herausgabe hinlängliche Zeit und eine dauerhafte Gesundheit, und ersuchen ihn im Namen aller Liebhaber der deutschen Geschichte, die sich davon eben so viel Auserlesenes und Vortreffliches versprechen müssen, als er in den bisherigen gelehrten Arbeiten geliefert hat, daß er nicht anstehen möge, so bald als möglich, sein Versprechen zu erfüllen.

II.

Joa. Wunderlich. Jur. D. & Prof. Publ. in Acad. Jen. Disquisitio de jure Retentionis, quatenus tutori competat, occasione Statut. Hamburg P. III. Tit. VI. art. 22. Jenae litt. Schillianis 1758. 5 Bogen in 4.

Der gelehrte Herr Verfasser hat in diesen wenigen Bogen abermals eine unter den Rechtsgelehrten sehr streitige Frage mit vieler Gründlichkeit abgehandelt, und wir hoffen, durch einen vollständigen Auszug unsern Lesern keinen unangenehmen Dienst zu leisten.

Er hat, ehe er zur Auflösung der aufgeworfenen Frage selbst verschritten, eine, zwar kurze, doch deutliche, und hinlängliche Abhandlung von dem jure retentionis selbst vorangeschickt. Dieses beschreibt er §. 2. als justam donec. de debito nobis satisfiat, rei alienae, penes nos sine vitio existentis, detentionem; und setzet dessen Grund ganz wohl in das gemeine Recht der Vertheidigung, vermöge dessen diese Zurückbehaltung nicht nur dem natürlichen Rechte vollkommen gemäß ist, sondern auch, bey

Vor-

Vorausſetzung eines bürgerlichen Staats, nicht weniger ſtatt hat, inſofern ſie nur nicht dem Zwecke der bürgerlichen Verbindung widerſtreitet, oder durch ausdrückliche Geſetze verboten worden. Die Einwürfe, mit welchen dieſes von einigen beſtritten wird, werden im 3. §. widerlegt. Man wendet, nämlich, darwider ein, es dürfe ſich niemand ſelbſt Recht ſprechen; allein es wird gezeigt, daß dieſes hier ganz nicht der Fall ſey; vielmehr die Billigkeit ſowohl, als die Nothwendigkeit für dieſes Recht ſtreite, wie denn auch deſſen Ausübung nur nach Art einer rechtlichen Einrede geſchehe, und, da man ſich, vermittelſt derſelben, nur bey dem Beſitz einer ſchon in unſrer Gewalt ſeyenden Sache zu ſchützen ſuche, dem andern dadurch nichts genommen, oder ihm einige Gewalt angethan werde, wie denn auch jene an ſich ſonſt richtige Regel, dennoch auch ihre Ausnahmen habe. Der Hr. Vrf. ſchlüßet alſo hieraus §. 4. ganz recht, daß das jus retentionis nicht nur in denen durch die Geſetze ausdrücklich bemerkten, ſondern in unzählich andern Fällen ſtatt habe, welchen meiſtentheils dem billigen Ermeſſen eines erfahrnen Richters überlaſſen werden müßte: Denn ob man ſich gleich vorlängſt bemühet, eine allgemeine Regel feſte zu ſetzen, nach welcher alle insgeſammt beurtheilet werden könnten, von denen auch in dieſen und bey-

den folgenden §. §. einige angeführet und geprüfet werden; so wird doch §. 7. gewiesen, daß die so große Mannichfaltigkeit der Fälle solches nicht verstatte, und dabey erinnert, daß auf die Verbindung und Verwandschaft der Sachen dabey ganz nicht gesehen werden dürfe.

Hierauf schreitet der Hr. Verf. zur Beantwortung der vorgelegten Frage selbst, ob dieses Recht der Zurückbehaltung denen Vormündern zukomme? welche nach dem 8. §. von dem meisten ohne Einschränkung bejahet wird, doch aus ganz falschen Gründen, wie er in dem folgenden §. 9. erweiset, da nehmlich dem Vormunde weder eine stillschweigende Hypothek, noch eine stillschweigende Pfandsgerechtigkeit, in Ermangelung der Verordnung der Gesetze, von denen diese dennoch gänzlich abhanget, zukomme, noch das Recht der Zurückbehaltung, wegen des allzugroßen Unterscheids, als ein quasi pignus angesehen, oder ihm die Wirkungen einer Hypothek beygeleget werden möge. Er behauptet daher, §. 13. daß man diese Frage vielmehr nur unter gewissen Einschränkungen bejahen könne, und entdecket seine Meynung folgender gestalt: Quoties tutor factus in res pupilli impensas aut sumtus propria pecunia erogatos, reddita ratione, probauit, aut statim pro-

probare paratus ſit; toties res pupilli retinere poteſt. Toties autem tutor retinere res pupilli non poteſt, quoties impenſas aut ſumtus vel factos, vel, quos ſe feciſſe, dicit non autem, vt decet, probauit, repetit; welche er ſodann in den folgenden §. §. dadurch noch mehr erläutert, da er zeiget, daß ein Vormund allerdings die Sachen des Mündels ohne Fehler beſitze, und was ſonſt in Anſehung des Beweiſes und der Berichtigung ſeiner Forderungen anzumerken. Im 1. §. und ff. §§. kömmt er alſo auf die deutſchen Rechte, und nachdem er überhaupt die Uebereinſtimmung derſelben mit den Römiſchen behauptet, ſo erweiſet er §. 17. 18. aus mehrern angeführten deutſchen Lands, und Stadtgeſetzen, daß ein Vormund zwar jährlich Rechnung abzulegen verbunden, das in Händen habende Vermögen des Mündels aber erſt nach geendigter Vormundſchaft, und zwar ſogleich, ohne Aufenthalt, wiewohl mit Einräumung einer billigen, allenfalls von dem Richter zu beſtimmenden Friſt, wofern dieſe nicht bereits ſchon durch die Geſetze feſtgeſtellt worden, wovon §. 19. einige Beyſpiele angeführt worden, auszuantworten gehalten ſey. Binnen welcher Zeit hingegen der Mündel, ſeinem Vormunde, wegen der etwa habenden Forderungen, Genugthuung leiſten müſſe, wird im 20. §. unterſucht.

Die Natur ihrer gleichmäßigen Wechselverbindlichkeit zeiget schon, daß solches gleichergestalt ohne Aufenthalt und aufs baldigste geschehen müsse, und hiermit stimmen auch die ausdrücklichen Verordnungen verschiedener Gesetze überein, deren einige über dieses noch die Unkosten selbst näher bestimmen, welche wieder ersetzt werden sollen, von denen beyderseits wir hier verschiedene Beyspiele lesen. Hierauf wird §. 21. noch besonders gewiesen, daß in solchen Fällen klarer und richtiger Anforderungen, den Vormündern allerdings das Recht zustehe, die Güter des Mündels, bis zu erlangter Gnugthuung, inne zu behalten, und dieses mit einer Stelle aus den Dreßdner Statuten bestärket, in denen ausdrücklich die Einschränkung beygefüget ist: „Es wäre denn, „daß er (der Vormund) sich eines gethanen „Vorschusses oder andern richtigen Forde„rung halber, daran zu halten befugt.“ Wie denn auch die Frankfurtischen diesen nicht entgegen, wie §. 22. sehr wohl gezeiget wird; eben so wenig als das Hamburgische Stadtrecht, von welchem annoch der §. 23. besonders redet, und das hierhergehörige gründlich erkläret, wobey noch einige wichtige Gründe für die Meynung des Hrn. Verf. gleichsam in einem kurzen Auszuge angebracht worden.

III.

Io. Henr. Christiani de Selchow Jurium Doctoris in Academia Göttingensi Elementa Antiquitatum Juris Rom. publici & priuati in vsum Auditorii adornata. Gotting. impensis viduae Abr. Vandenhoeck 1757. 8. 1 Alph. 16. Bog.

Daß die Antiquitates Juris Rom. einem Juristen eine unentbehrliche Wissenschaft seyn, ist unter den gelehrten Juristen eine unstreitige Wahrheit: weil die Römischen Gesetze ohne sie ohnmöglich richtig verstanden und ausgelegt werden können; Man müßte denn willkührliche Auslegungen für gründlich und richtig halten wollen; oder glauben, derjenige, so ohngefähr ein Compendium der Röm. Jurisprudenz obenhin begriffen, und die allgemeinen Regeln der Auslegungskunst aus der Logik gefast hat, sey im Stande, die Röm. Rechte, ohne die gehörigen Hülfsmittel in seiner Gewalt zu haben, zu verstehen, und zu erklären. Welches wohl von Niemanden, als von einem Leguleio, zu vermuthen. Ohngeachtet dieser Unentbehrlichkeit, hat man bisher doch noch kein vollständiges Compendium Antiquitatum

Juris Rom. zu akademischen Vorlesungen gehabt. Denn die, so etwa von den Röm. Alterthümern, dadurch das R. Recht erläutert werden kann, geschrieben, haben immer nur von einigen wenigen dahin gehörigen Materien gehandelt. Selbst des sel. Heineccii so beliebtes und nützliches Handbuch ist nicht nur größtentheils ein bloßer Auszug aus Sigonii Büchern de Antiquo Jure Ciuium Rom. sondern hat auch nur die Erläuterung der Institutionen zur Absicht; weswegen so viele nöthige Materien ganz mit Stillschweigen übergangen worden sind. Es ist nun zwar andem, daß unter den Gelehrten der Begriff der Antiquitatum Juris R. noch nicht bestimmt ist; indem einige bloß diejenigen Alterthümer darunter verstehen, welche die Jurisdiction und Gerichtsverfassung erläutern: und in diesem Verstande sind die Antiquitates Juris sehr enge eingeschränkt. Andere hingegen nennen alles das Antiquitates Juris, welche das Röm. Recht erläutern und ins Licht setzen helfen. Dieser Begriff aber ist so weitläuftig, daß man alle Röm. Alterthümer dahin ziehen muß, weil wohl nicht leicht die geringste Kleinigkeit der Röm. Gebräuche und Alterthümer angegeben werden kann, die nicht eine oder die andere Stelle des R. Rechts zu erläutern dienen sollte. Und man kann mit Wahrheit sagen, ein Rechtsgelehrter, der ein gründlicher Ausleger der R.

Rechte seyn will, müsse den ganzen Umfang der Alterthümer von Rom in seiner Gewalt haben. Der gelehrte, und durch viele gründliche Schriften berühmte Herr Verfasser, der zu seinen vorhabenden Vorlesungen über die Antiquitates Juris kein hinlängliches und vollständiges Lehrbuch vor sich fand, und sich daher genöthiget sah, selbst eins auszuarbeiten, scheint die Mittelstraße erwählt zu haben. Denn er trägt, wie man aus unserer Recension ersehen wird, bey nahe von allen Theilen und Materien der Römischen Alterthümer das allernöthigste, doch kurz, vor, so zur Erläuterung der Jurisprudenz helfen kann. Man hat um deswillen ihm großen Dank zu wissen, daß er den Lehrern auf Universitäten ein Buch in die Hände liefern wollen, nach dessen Leitung sie die Anfänger unterrichten können. Er gesteht in der Vorrede, daß er es in einer sehr kurzen Zeitfrist habe zu Stande bringen müssen, und setzet aus Bescheidenheit hinzu, daß es nur eine sehr kurze Grundlage sey, der noch gar viel fehle, und die vielen Verbesserungen unterworfen sey; und verspricht bescheidene Erinnerungen mit Vergnügen zu hören, und sich derselben bey einer zu hoffenden künftigen Ausgabe zu nutze zu machen. Wir bekennen, daß wir diese Anfangsgründe mit dem größten Vergnügen gelesen, und rühmen an denselben billig des Hrn. Verfassers Fleiß und Gelehrsamkeit,

die sich durchgehends zeiget. Wir glauben, sie so wohl Lehrern als Anfängern mit Recht als ein nützliches und vortreffliches Lehrbuch anpreisen zu können. Doch werden wir uns der von des H. V. Großmuth gegebenen Freyheit bedienen, und einige Anmerkungen machen, wenn sie vielleicht der H. V. für würdig halten sollte, sie bey einer neuen Ausgabe näher zu untersuchen, wodurch auch unsere Recension dem Publico nützlich seyn würde.

Ehe wir aber die versprochenen Anmerkungen und Erinnerungen mittheilen, müssen wir überhaupt davon reden, und die Einrichtung und Ordnung des ganzen Buchs unsern Lesern anzeigen: und wie er hierbey zu Werke gegangen. Erstlich hat er die besten Schriftsteller und die gelehrtesten Ausleger gebraucht, worinn er eine ausnehmende Belesenheit an den Tag leget: er hat sich ihren Vorrath zu Nuze gemacht, doch auch wo es nöthig gewesen, dieselben beurtheilt, und ihre Meynungen bestritten. Uebrigens aber gesteht er in der Vorrede, daß er kein Bedenken getragen habe, die eignen Worte der gelehrtesten Männer, die er angeführt, und davon er einige namhaft macht, in seiner Schrift beyzubehalten, weil er, wie er sich bescheiden ausdrückt, sie nicht besser hät-

te finden können, wenn er sie hätte verändern wollen.

Die Ordnung aber ist folgende. Das ganze Buch ist in drey Theile abgetheilet. Der erste Theil welcher die Antiquitates Juris publici Rom. enthält, besteht wiederum aus zwey Büchern, davon das erste von der Römischen Staatsverfassung redet. In desselben ersten Kapitel, wird von den verschiedenen Eintheilungen des Römischen Volks, im zweyten von der dreyfachen Staatsverfassung desselben, und denen Magistratibus, wie sie aufgekommen sind, gehandelt. Unter der dreyfachen Staatsverfassung aber, so viel wir sehen können, versteht der H. V. die drey Hauptveränderungen, die sich mit der Röm. Staatsverfassung zugetragen haben. Im dritten Kap. wird endl. von dem Jure Ciuitatis R. von desselben Ertheilung, und denen besondern Arten dasselbe zu verlieren geredet.

Das andere Buch faßt eine Beschreibung der Regierung des Röm. Staats in sich. Im ersten Kap. wird von dem ordine Senatorio; im 2ten von dem ordine Equestri; im 3ten von dem ordine populari; im 4ten von den Comitiis, und zwar im ersten Abschnitte dieses letztern Kap. von den Comitiis überhaupt, im 2ten von den Comitiis Curiatis, im 3ten

von

von den Centuriatis, und im 4ten von den tributis eine Beschreibung gegeben. Im fünften Kap. welches von den Magistratibus redet, wird in dem ersten Abschnitte von den Magistratibus überhaupt, im 2ten von den Magistratibus der freyen Rep. und zwar 1. von den ordinariis, 2. von den extraordinariis, und im 3ten von den officiis domus Augustae gehandelt. Wobey wir nicht unerinnert lassen müssen, daß der H. V. unter den officiis domus Augustae nicht nur die Kaiserlichen Hofbedienungen, die man sonst eigentl. unter diesem Namen versteht, sondern auch alle neue so wohl ordinarios als extraordinarios magistratus, die unter der Kaiserl. Regierung nach und nach aufgekommen, als Praef. Vrbi und Praetorio begreift. Das sechste Kap. ist eine Abhandlung von der Gewalt Gesetze zu geben, und denen Römischen Staatsgrundgesetzen; bey welcher Gelegenheit der H. V. von allen partibus juris Civilis als legibus, SCtis, plebiscitis, edictis magistratuum, und responsis prudentum eine Nachricht giebt. Das 7te Kap. beschreibt die Röm. Gerichtsverfassung, und zwar in dem 1sten Abschnitte die Personen, die die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten; im 2ten die judicia publica, und im 3ten die judicia priuata. Das achte Kap. hat zum Inhalte das Recht des Kriegs und Friedens;

das

das neunte endlich das jus vectigalium populi Rom.

Der zweyte Theil, der die Antiquitates juris priuati vorträgt, hat 5 Kap. Im ersten wird von denen juribus ciuium R. rem priuatam spectantibus geredet; im 2ten von dem jure ciuium circa statum domesticum, und zwar 1. de jure connubiorum, 2. de jure patrio, 3. de jure potestatis dominicae, 4. de jure tutelarum. Das dritte Kap. welches überhaupt de rebus & jure rerum handelt, erklärt 1. die diuisiones rerum, 2. die jura circa res competentia. Das 4te, de jure in re ejusque speciebus, handelt in dem ersten Abschnitte de dominio und zwar a) überhaupt von dem dominio, b) ins besondere aber de modis adquirendi dominium; im 2ten von den Servituten der Grundstücke; im 3ten von dem jure hereditario, et successione a) ex testamento b) ab intestato; im 4ten von dem Pfandrechte, und im 5ten von der Possession. Das 5te Kap. welches dem juri ad rem s. obligationibus gewidmet ist, redet, in dem ersten Abschnitte von den obligationibus ex facto licito s. pactis & contractibus, im 2ten aber de obligationibus ex facto illicito s. delictis priuatis.

Der dritte Theil erklärt die Verbindung des Staats mit denjenigen, die entweder keine

ne Ciues, oder es doch nicht optimo jure waren. Daher im ersten Kap. de jure Latii; im 2ten de jure Italico; im 3ten de jure coloniarum, municipiorum, cet. im 4ten de jure prouinciarum; im 5ten de jure peregrinorum; und im 6ten endlich von der Mittheilung des juris ciuitatis an alle freygebohrne im Röm Reiche, so nach und nach erfolget ist, gehandelt wird.

Das ist die Einrichtung und Ordnung dieser Grundsätze; woraus man leicht ersehen wird, daß nothwendig vieles vorkommen müsse, welches nicht unter die eigentlich so genannten Antiquitates juris, sondern in die Anfangsgründe der Rechtsgelehrsamkeit gehört. Zum Beyspiel dürfen wir nur die Stelle anführen, wo von den modis adquirendi dominium, und de seruitutibus, ingleichen de pignore und possessione geredet wird. Welches wir jedoch nicht in der Absicht erinnern, als wenn wir dieses tadelten. Man hat es im Gegentheil dem H. V. Dank zu wissen, daß er es gemacht hat, wie raisonnable Verkäufer, die nach geschehener Verkaufung eines Hauses, wenn sie die Mobilien wegräumen, verschiedenes davon dem Käufer zurück lassen, ob sie es gleich nicht schuldig waren.

Un

Unserm Versprechen nach, wollen wir nunmehr diejenigen Anmerkungen mittheilen, die uns bey Durchlesung dieser vortrefflichen Anfangsgründe der Römischen Rechtsalterthümer beygefallen sind; um hiedurch nach unsern geringen Kräften, wo möglich, auch etwas beyzutragen, dadurch die Antiquitates juris ins Licht gesetzt werden können. P. 3. zweifeln wir, daß wenn es in L. 35 pr. D. de leg. 3. heißt, es solle einem eine tribus gekauft werden, daß es von einem Grundstücke zu verstehen sey, welches zu einer von den 35 tribubus gehörte. Denn wie viele arme in der Stadt wohnhafte Cives waren nicht, die nicht einen Kloß Erdreich besaßen, und gleichwohl in einer tribu stunden; indem dieses ein nothwendiges Stück des juris Ciu. war, in tribu esse. Wir können unterdessen unsere Leser auf Aueran. Interpr. II, 19. verweisen, wo sie eine Erklärung finden werden, die wahrscheinlicher ist. P. 13. wo von dem Könige gesagt wird, vt de grauissimis injuriis ipse cognosceret, muß es wohl heißen de grauissimis criminibus. S. Dionys. Halic. IV. p. 228. P. 15. wird die Meynung des gelehrten d' Arnaud Var. Conj. I, 3. behauptet, daß Dionysius sich geirret habe, wenn er sagt, unter den Königen habe schon das Volk das Recht gehabt, die Magistratus zu wählen. Die Gründe aber, die deshalber angeführt werden,

scheinen uns unzulänglich zu seyn. Erstlich wären, sagt d' Arnaud, unter den Königen keine andern Magistratus anzutreffen, als der Praefectus vrbi und der Tribunus Celerum, deren Bestellung doch Dionysius selber dem Könige zuschreibe. Zum andern, da unter der Dictatura, die von Livio selbst, imago potestatis regiae genennt würde, keine Magistratus gewesen wären, so folge von sich selbst, daß unter den Königen auch keine eigentliche Magistratus gewesen. Was nun das erste anbelangt, so waren ausser den genannten noch viele andere Magistratus, als verschiedenerley Tribuni, Magistri, pagorum, etc. die man bey dem Dionysio findet, die sich das Volk ohnstreitig selbst gewählt hat. Zum andern blieben allerdings auch während der Gewalt eines Dictatoris zu Rom die Magistratus, nur daß sie dem Dictator auf den Wink gehorchen, und die von ihm befohlnen Verrichtungen ins Werk setzen mußten. P. 46. ist wohl im Druck ein Fehler eingeschlichen, wenn es heißt, es habe auch der Kaiser Claudius den Senat suppliret lege Senia; bey dem Tac. steht wenigstens nichts davon. Mit dem was p. 51. von der Lege Atinia gesagt wird, kann man vergleichen d' Arnaud Var. Conj. I, 21. p. 151. P. 55. wird behauptet, es hätte auch bloßen Senatoribus, aliquo tamen in loco constitutis, zugestanden, im

Senat

Senat einen Vortrag zu thun: relationem facere, referre. Nun ist es zwar an dem, man findet öfters, daß dieses von bloßen Senatoribus gesagt wird; es ist aber nichts anders, als was sonsten heißt relationem egredi, oder bedeutet postulare vt de re aliqua referatur; (v. Gronov. Obs. I, 19. cf. Ernest. ad Suet. Caes. c. 20.) welches jedweden bey seinem Voto zu thun frey stund. P. 61. müssen wir rühmen, daß der H. V. die Meinung unsers Herrn D. Bachs geprüfet hat, welcher wider aller Gelehrten Meinung, so viel bekannt ist, den ganz neuen Satz in seiner Histor. Jurispr. Rom. II, 2. 2. vorgetragen und behauptet hat, daß auch der Senat während der freyen Rep. durch SCta neue Rechte angeordnet habe, die die Kraft der Gesetze hatten. Sein Hauptgrund ist aus Cic. Top. c. 5. genommen, der unter die partes juris ciuilis (nicht scripti allein, sondern auch non scripti) die SCta mit zählet. Diesen Beweisgrund sucht der H. V. dadurch umzustoßen, daß ja Cicero auch die edicta Magistratuum, und auctoritatem prudentum mit unter die partes juris civ. rechnet: welche doch Niemand vor den Zeiten Hadriani und Theodosii für Gesetze ausgeben würde. Wir sind zwar nicht Willens des Herrn D. Bachs Parthey hier zu nehmen, der vielleicht selber seine Meinung anderwärts vertheidigen wird; unterdessen da Ci-

cero die SCta mit unter die partes juris ciuilis rechnet, sehen wir nicht ab, wie es anders seyn kann, als daß in den SCtis neue Rechte eingeführt worden. Es muß dieses entweder auf die Art geschehen seyn, wie man von den edictis und responsis prudentum weis, daß sie als jus non scriptum in eine beständige Uebung gekommen, und die Kraft der Gesetze erhalten haben; oder sie müssen auf eben die Art, wie ausdrückliche Gesetze, oder jus scriptum, die Theile des bürgerlichen Rechts vermehrt haben. Das erste wird wohl Niemand sagen; weil die SCta eben so wohl, wie die ausdrücklichen Gesetze haben aufgehoben werden müssen, wenn man sie nicht länger gelten lassen wollte; welches der H. V. selbst eingesteht: anderer Ursachen zu geschweigen. Also muß das andere wahr seyn. Die Exempel, die Herr D. Bach anführt, und worauf der H. V. antwortet, daß sie entweder das jus publicum und die Besorgung des Senats betreffen, oder alte Gesetze von neuem einschärfen, sind unsres Erachtens ein unumstößlicher Beweis. Wer alte Gesetze, die abgekommen, oder nicht beobachtet werden, erneuern, und Staatsgesetze machen kann, der muß wohl berechtiget seyn, in den Rechten und Gesetzen Anordnungen zu machen. Die andern Gründe pro und contra übergehen wir der Kürze wegen. Vielleicht hat aber

aber der H. V. noch stärkere Beweise in Bereitschaft, die er, wie er verspricht, in seinen Obseruationum Juris historiaeque Rom. libro singulari ausführen wird. Uebrigens wird es dem gelehrten Publico, und Herrn D. Bachen ohnstreitig angenehm seyn, wenn hiedurch diese Frage der Historiae Jur. in vollkommenes Licht gesetzt wird. P. 75. ist uns etwas undeutlich vorgekommen, was der H. V. von den Ursachen anführt, daß es in einerley Römischen gentibus patricios und plebeios gegeben hat. In allen andern Stücken sind wir mit ihm einig, allein erstlich ist das uns noch nicht aufgeklärt genug, wenn er sagt, qui patricii facti - - saepe se ad plebem contulerunt, quod de Octauia gente probat Sueton. Aug. c. 1. und davon unterscheidet, tum vero adoptione etiam in plebejorum ordinem migrauerunt patricii. Uns hat es allemal gedeucht, daß bey dem Sueton. l. c. nichts anders als die adoptio, qua se ad plebem contulerunt patricii, zu verstehen sey. Wenigstens ist uns nicht bekannt, auf was für eine andere Art ein patricius von freyen Stücken habe ein plebejus werden können. Ferner ist uns dieses noch zweifelhaft, daß derjenige sein jus gentis patricae verlohren haben soll, der wie der H. V. sagt, seinen Censum Senatorium geschwächet. Es hat unsers Wissens auch Patricios gegeben, die nicht Senatores gewesen, sondern lange

Zeit in ordine equestri geblieben, wovon uns das Exempel des Seruii Sulpicii einfällt. Die Patricii haben übrigens, als patricii, niemals einen gewissen Censum haben müssen; wenn wir uns nicht irren. Endlich, sagt der H. V. hätten diejenigen, die durch Vermittelung eines Patricii das jus Civ. erlangt, auch seinen Namen angenommen; neque enim, fährt er fort, qui ciuitate donabatur, illico patricius fiebat sed plebejus, (in so weit sind wir einerley Meinung) donec & ipse viam sibi ad Senatoriam dignitatem pararet: Hiebey aber müssen wir fragen, ob denn derjenige, der dignitatem Senatoriam erlangt, hiedurch ein patricius geworden sey? Welches aus dem ganzen Zusammenhange zu folgen scheint. Wenn man aber dieses behauptet, so ists nothwendig, daß Patricius und Senator einerley ist, und daß es keine Senatores plebejos gegeben hat. Dieses sind die Bedenklichkeiten, welche uns bey dieser Stelle eingefallen sind: die aber vielleicht davon herrühren, daß sich der H. V. nicht deutlich genug, wenigstens für uns, ausgedrückt hat.

P. 82. wünschten wir ebenfalls, daß der H. V. sich etwas deutlicher von denjenigen Dingen erklärt hätte, die noch in neuern Zeiten in den Comitiis Curiatis vorgegangen sind; und ob bey allen solchen

Din-

Dingen die 30. lictores allemal die Comitia Curiata vorgestellt haben.

P. 86. können wir nicht umhin, offenherzig zu gestehen, daß wir von dem H. V. abgehen, wenn er meint, die Gesetze, vt patres in incertum comitiorum euentum auctores fierent, wären in der freyen Rep. nur auf die comitia tributa, und plebiscita gegangen, nicht aber auch auf die centuriata. Die Beweise des H. V. wären leicht zu entkräften; aber das würde uns zu lange aufhalten. Wir wollen nur die Stelle Liv. VIII, 12. anführen, der ausdrücklich von der lege Publilia sagt, vt patres legum, quae in comitiis Centuriatis ferrentur; ante initum suffragium auctores fierent. P. 95. wird Lex Aufidia de ambitu als ein Gesetz angegeben, da sie doch nur ein Vorschlag geblieben ist. v. Cic. ad Att. I, 18. P. 121. scheint der H. V. die Praefectos praet. die Constantin der Große eingesetzt hat, von denenjenigen nicht sorgfältig genug zu unterscheiden, die Augustus zuerst bestellt hat, und die bis auf Constantini Zeiten geblieben sind. P. 138. behält der H. V. die Eintheilung der edictorum in der freyen Rep. in perpetua und repentina, die sich doch nur auf zwey Stellen gründet, deren die eine untergeschoben, die andere aber ohnstreitig verderbt ist. Wir meinen die Stellen in den Actis Vrbis R. Diur-

nis, und Ascon. Paed. P. 148. ist der H. V. wie wir dafür halten, etwas gar zu kurz von der Lege Regia; von den Decretis und rescriptis aber scheint er denen gelehrtesten Auslegern entgegen zu seyn, als Noodten und Schultingen, daß sie vim legis gehabt hätten; welches doch wider ihre Natur streitet. P. 155. werden unter der freyen Rep. die Decemuiri litibus judicandis mit in die Magistratus minores eingerechnet; da sie doch entweder nur judices gewesen, und aus den Centumuiris genommen worden, wenn man die bey dem Cicerone vorkommende Decemuiros für diese annimmt; oder erstlich von Augusto eingesetzt, und denen Magistratibus minoribus beygesellet worden sind. S. Bachs Hist. Jurispr. II, 1, 28. u. 29. Bey den Recuperatoribus p. 163. müssen wir ebenfalls bitten unsern berühmten und gelehrten Hr. D. Ernesti ad Suet. Domit. c. 8. zu conferiren. P. 161. sagt der H. V. es habe weder dem Kläger noch dem Beklagten freygestanden einen Richter vorzuschlagen, und führt deswegen L. 47. D. de judic. an. Allein was war denn ferre oder dicere judicem, welches einem von beyden Partheyen frey stund, und welches so oft bey den alten vorkömmt, (v. Gronov. ad Liv. III, 56. Auctoran. Interpr. I, 5. p. 45.) was war dieses anders, als einen Richter vorschlagen? Die Stelle aus den Pandecten aber geht auf die

Zeiten Hadriani, in welchen sich in der Gerichtsverfassung vieles von dem, was in der freyen Rep. üblich gewesen war, geändert hatte.

P. 163. wird behauptet, daß die magistratus in der freyen Rep. Assessores gehabt hätten, und daß diese öfters Decemuiri litibus judicandis und Consilium genennt worden wären. Zu welchem Ende §. 4. J. qui & quib. ex caus. manum. u. Act. Apost. XXV, 12. angeführt werden. Allein diese beyden Stellen gehen auf die Zeiten der Kaiser, und die erstere zwar auf die Verordnung der Legis Aeliae Sentiae, vermöge deren der Praetor, nur über die causas manumissionis, cum Consilio quinque Senatorum & quinque Equitum, erkennen sollte. Da heißt, wie gewöhnlich, consilium nichts anders als consessus judicum, welche der Prätor niedersetzet, denen er aber präsidiret. Ob aber dieses die Decemuiri litibus jud. gewesen, wie der sel. Heineccius schon in seinen Inst. u. Ant. Jur. gemeint, daran zweifeln wir sehr. Denn unter den Kaisern waren diese Decemuiri die magistratus, qui hastem Centumuiralem cogerent. Die Stelle aber in der Apostelgeschichte, wo gesagt wird, Festus, der Procurator, habe sich mit seinem Consilio (μετὰ τοῦ συμβουλίου) berathschlagt, betrifft ebenfalls einen Proceß; daher συμβούλιον oder

Consilium nichts anders heißt, als die Richter, welche Festus bestellt, um über die Anklage der Juden wider den Apostel zu erkennen. Was nun aber die Zeiten der freyen Rep. anlangt, so ist das Consilium Praetorum, qui quaestionibus perpetuis praeerant, allemal der Consessus judicum, die aber, wie bekannt, in jedem Gerichte wieder aus andern Personen bestunden, in judiciis publ. Daß aber der Praetor Vrb. ordentliche Adsessores gehabt habe, das ist uns noch sehr zweifelhaftig. Man findet zwar, daß die Praet. Vrb. manchmal einige gute Freunde, und sonderlich rechtserfahrne Männer als consiliarios mit auf das tribunal genommen, deren Gutachten sie sich bey bedenklichen Fällen bedienen konnten; als z. E. bey dem Cic. Or. I, 37. nobis in tribunali Q. Pompeii Praet. Vrb. sedentibus. cf. Cic. Brut. c. 84. so wie, wenn in judiciis privatis nur ein Richter bestellt wurde, dieser sich meistens Rechtsgelehrte zu seinem Consilio annahm, wie aus der Or. Cic. pro Quint. erhellet. Ob aber dieses etwas ordentliches gewesen ist, daß der Praet. Vrb. allemal seine gewissen Assessores oder Consiliarios gehabt, wie unter den Kaisern die Praesides Prouinciarum dergleichen haben mußten, ist uns noch unbekannt. P. 167. wird imperium merum und mixtum nach der gemeinen Erklärung angenommen. Da uns aber diese Erklärung

noch

noch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn scheint, wünschten wir, daß der H. V. sie etwas näher untersucht hätte. Wir wollen unterdessen unsere Gedanken hier kurz entdecken; vielleicht gefällt es dem H. V. sie zu prüfen, und diese Sache in besseres Licht zu setzen. Imperium (Ciuile nämlich) hatten alle Magistratus Majores in der Stadt, (die Aediles Cur. ausgenommen) ingleichen alle prouinciales, und es bestund in prehensione, animaduersione, coercitione, und in den Provinzen war noch damit verknüpft das jus securium, welches alles der H. V. hier dem imperio mero beylegt. Dieses imperium ciuile wird auch sowohl bey den Autoribus, als in den Pandekten potestas genennt. Diejenigen, so darneben eine Armee zu commandiren hatten, bekamen Lege Curiata in der freyen Rep. oder unter der Monarchie durch Kaiserl. Befehl, imperium militare. Mannichmal aber geschah es, daß einem Manne, der keinen Magistratum verwaltete, sondern ein priuatus war, ein imperium oder potestas, einer Staatsverrichtung halber, sonderlich in den Provinzen, oder wenigsten außer der Stadt, gegeben wurde; oder daß in einer Provinz, wo Krieg zu führen war, deren Verwaltung schon ein besonderer Praeses hatte, ein anderer das bloße Commando über die Armee erhielt: und dieses war unsers Erachtens merum imperium,

das bloße imperium, welches kein annexum von einem Magistratu, von der Jurisdiction, oder von der Verwaltung einer Provinz war. Zum Unterscheide eines solchen bloßen imperii hat man unter den Kaisern imperium mixtum, dasjenige imperium ciuile genennt, welches ordentlicher Weise der Jurisdiction anklebte. Doch scheint uns dieses bloß von den Provinzen gebräuchlich gewesen zu seyn. Wir geben diese unsere Erklärung nur für eine Muthmaßung aus; und tragen sie hier aus der Ursache vor, daß sie dem H. V. Gelegenheit geben möge, diese Sache genauer und sorgfältiger zu untersuchen. Uebrigens ist es im 251. §. ein Druckfehler, wenn gesagt wird, von denen, die das imperium militare gehabt, wäre die Redensart gebräuchlich gewesen in imperio esse: es soll cum imperio esse; da der H. V. selbst im vorhergehenden gesagt hat, in imperio esse hieße es von den Magistraribus, die ein imperium ciuile hatten. Wiewohl der Unterschied nichts beständiges ist. P. 168. werden Judices Quaestiones unrichtig für die Praetores ausgegeben, denen die quaestiones perpetuae aufgetragen wurden: da sie nur viri Aedilicii, und dieser Praetorum vicarii waren. v. Ernesti Clav. Cic. h. v. P. 172. wird der Subscriptionis in crimen gedacht, dabey aber noch anzumerken ist, daß sie erst unter den Kaisern aufgekommen.

Von p. 177. an beschreibt der H. V. den Innhalt der Legum de criminibus; welches, ob es gleich in die Antiquitates Juris eigentlich nicht, sondern theils in die doctrinam Pand. theils in die hist. juris gehöret; doch nicht unangenehm seyn kann; wenn aber kein Lehrer der über diese schönen Anfangsgründe lesen will, dieses mit zu erklären zu weitläuftig erachten sollte, kann er es übergehen. Unterdessen wird uns der H. V. erlauben, hin und wider einige kleine Anmerkungen zu machen. Erstlich haben wir p. 181. bey dem crimine perduellionis die alte formam judicii, so seit Tulli Hostilii Zeiten bis zu Ende der freyen Rep. gedauert hat, mit Recht gesucht, weil dieses in die Antiquitates juris gehöret. Aber vergebens. Zum andern wird von dem crimine perduellionis & majestatis in specie gesagt: Vtr usque primum fuit exilii poena cet. So viel wir aber wissen, ist das crimen perduellionis, als das ärgste Verbrechen, von den ersten Zeiten an, allemal mit dem Tode bestraft worden, auch zu den Zeiten, da sonst anderer Verbrechen wegen zu Rom kein Ciuis mehr am Leben gestraft werden durfte. Liv. I, 26. meldet uns in dem horrendo carmine legis die Strafe; und aus Cic. or. pro Rabir. perd. reo ersieht man, daß dieses Gesetz auch noch zu Cic. Zeiten üblich gewesen. P. 192. wird aus dem Si-

gonio

gonio als die Strafe der Legis Corneliae de Sicariis angegeben deportatio & omnium bonorum ſpoliatio; Da beydes unter Auguſto zuerſt aufgekommen. Wie wir denn überhaupt die Anmerkung machen müſſen, daß ſich der H. V. von Sigonio verführen laſſen, und vieles zu Stücken der Legum Corneliarum, Juliarum cet. gemacht hat, welches doch erſt lange darnach, unter den Kaiſern, durch neue SCta, Conſtitutiones cet. eingeführt worden iſt. Z. E. dienet der Innhalt der Legis Corneliae de falſo p. 144. ſq. Dieſes Geſetz hat nur de ſubjectione teſtamentorum, und de numis adulterinis gehandelt. Gleichwohl wird mit dem Sigonio in den Innhalt dieſes Geſetzes eingerückt: qui ſibi legatum fideicommiſſumue adſcripſerit: qui nomine Praetoris falſas litteras reddiderit edictumque falſum propoſuerit: qui ob falſas teſtationes, falſaque teſtimonia inuicem dicenda dolo malo coierit, judicemque corruperit, corrumpendumque judicarit. Aus der Hiſtoria Juris iſt bekannt, daß alles dieſes erſt unter den Kaiſern durch SCta verordnet worden; ob es gleich in den Pandecten öfters als legis Corneliae capita angegeben werden. P. 203. wird behauptet die pecuniae repetundae wären öfters in priuato judicio geſucht, und dazu extra ordinem ex SCto Recuperatores beſtellt worden; welches auch nachher dann und wann geſchehen

ſey,

sey, nachdem bereits quaestiones perpetuae eingesetzt gewesen. Der H. V. führt dieserwegen Ascon. Paed. ad Cic. Or. in tog. cand. und Liv. XLIII, 2. an. Da uns dieses bedenklich vorkam, schlugen wir beyde Stellen nach. Wir fanden aber im Ascon. Paed. nichts, diesen Satz zu bestätigen. Die Stelle Liuii aber, die doch noch die Zeiten angeht, ehe die quaestiones perpetuae aufgekommen, bewieß zwar, daß Recuperatores niedergesetzt worden ex SCto: allein es hatte damit die Bewandniß. Es war notorisch und augenscheinlich, daß die Beklagten Gelder in den Provinzen erpresset hatten: manifestum autem esset, pecunias esse captas, sagt Liuius; daher war kein judicium publicum de crimine repetundarum nöthig: sondern nur judicium litibus aestimandis, welches allemal mit Recuperatoribus besetzt wurde. P. 203. sq. meint der H. V. die Lex Calpurnia sey nicht das erste Gesetz von diesem Verbrechen; ob gleich Cic. sagt nulla cum antea fuisset; welches von dem H. V. so angenommen wird, daß von der quaestione perpetua vorher kein Gesetz vorhanden gewesen. Woran wir aber noch zweifeln. P. 232. scheinen zween verschiedene Gebräuche, nämlich sponsione certare, und sacramento contendere, mit einander vermengt zu werden: wenn der H. V. sagt: qui actus *Sponsio* vocabatur, pecunia autem ipsa, praeser-

sertim si ab vtroque litigante in loco sacro deponebatur, Sacramentum & sponsionis pignus. So viel wir uns besinnen können, war beydes ein modus temeritatem litigantium coërcendi: Wenn sich die Partheyen zu Anfange des Processes der Chicane wegen in Sicherheit stellen wollten, wurde entweder von beyden Partheyen vermittelst der sponsionis eine gewisse Summe Geldes versprochen, die derjenige Theil auszahlen sollte, welcher den Proceß verlieren würde, derjenige aber der den Proceß gewann, bekam es ausgezahlt: und das hieß sponsione prouocare, lacessere, certare, contendere; und der ganze Proceß bekam daher den Namen Sponsio; daher Sponsionem vincere bey dem Cic.: Oder es wurde von beyden Partheyen eine Summe Geld baar bey den Pontificibus niedergelegt bis zu Ausgang des Processes: und dieses Geld hieß Sacramentum (daher Sacramento contendere, vincere cet. vom ganzen Processe gebraucht wird) Derjenige Theil, der den Proceß gewann, bekam sein Geld wieder zurück: der andere aber mußte das Seinige in area Pontificum lassen. V. Ernesti Clav. Cic. voc. Sacramentum; & Sponsio. P. 241. werden prouocatio und adpellatatio nicht unterschieden, die doch wenigstens während der freyen Rep. unterschieden gewesen sind. V. Cuiac. Obs. XXI, 33.

P. 246. wird die Lex Remmia als ein Gesetz angegeben, welches eine Strafe für die Chicaneurs in judiciis priuatis gesetzt habe: worinn sich der H. V. wohl geirrt haben mag. Denn, so viel wir wissen, ist es nur auf die calumniatores in judiciis publicis gegangen.

P. 251. Part. I. Lib. II. cap. VIII. Sect. 1. 2. hat der H. V. für gut befunden, das Römische Kriegswesen, in der freyen Rep. mit Polybii Worten, aus Casauboni Uebersetzung zu beschreiben: welches wir in der That billigen müssen; weil Niemand unter den Alten das Römische Kriegswesen besser verstanden und beschrieben hat, als Polybius; und ein Lehrer, der Vorlesungen hierüber zu halten hat, wird dieses um so viel bequemer finden, weil er Lipsii Tractat, der nichts anders als ein Commentarius über Polybii Stelle ist, sich hiezu auf eine bequeme Art zu Nutze machen kann. Unterdessen, da seit Polybii Zeiten auch in der freyen Rep. das Kriegswesen gar sehr große Veränderungen erlitten hat, würde es, unsern Gedanken nach, doch besser seyn, wenn der H. V. von solchen Veränderungen eine kurze doch genaue Nachricht hätte beyfügen wollen.

P. 342. scheint der Herr Verfasser der Meinung zu seyn, als wenn dasjenige, so man in der alten Jurisprudenz de dotis annua bima trima die findet, von der Auszahlung

der

der Ehegelder an den Ehemann, in drey Terminen, zu verstehen wäre, da doch dieses von der nach dem Tode des Ehemannes, oder nach Endigung der Ehe, gehörigen Wiederstattung an die Frau oder ihre Erben, die in drey jährigen Terminen geschehen mußte, wenn das Heyrathsgut in rebus fungibilibus bestund, anzunehmen ist. P. 385. wird das Iudicium de moribus unsers Erachtens nicht genau genug beschrieben. Denn aus den Worten des H. V. sollte man schlüßen, als wenn es bloß deswegen angestellt worden wäre, daß man die Strafen einer ungerechten Trennung vermeiden wollte; welches des H. V. Meinung wohl nicht ist. Man kann hiervon nachlesen Balduin. in Iustiniano p. 32. P. 414. muß es wohl aus Versehen geschehen seyn, daß, den Unterschied inter relegatum & deportatum zu zeigen die Stelle Cic. ad Div. XI, 16. angeführt worden ist. Zu Ciceronis Zeiten hat man von beyden Arten der Strafe nichts gewußt. P. 465. nimmt der H. V. alle die verschiedenen Auslegungen der rerum mancipi, die bisher von den Gelehrten vorgebracht worden sind, zusammen, um eine vollständige Definitionem generis zu geben, die keinen Mangel haben soll. Wir halten aber immer noch dafür, daß man gar keine solche Definition machen kann. Wenn eine dergleichen möglich oder nöthig gewesen wä-

re,

re, würde Vlpian. fr. XIX. wo er ex professo von der diuisione rerum mancipi & nec mancipi handelt, eine dergleichen gegeben haben. Er begnügt sich aber mit Recht mit der definitione partitionis. P. 491. meint der H. V. die von den alten Juristen gegebene Definition von der Seruitute viae, daß sie sey jus eundi agendi & ambulandi sey mit vielen Schwierigkeiten umgeben, und scheint Bynkershoecks Verbesserung: jus vehundi zu billigen; wodurch aber die gemachte Schwierigkeit gar nicht gehoben wird. Es ist aber gar keine Verbesserung nöthig; Die Definition ist nach dem Sinn der alten Juristen richtig. Wer will kann sie von aller Schwierigkeiten befreyet, gegen alle Verbesserung gerettet, und erklärt finden in Noodt. Comment. Dig. de Sernit. praed. rustic. und in des Herrn Hofrath Ritters Anmerkung in Excursu XIX. ad Theoph. ed Reiz.

Doch wir müssen zum Schlusse eilen, aus Furcht zu weitläuftig zu werden. Wir übergehen daher, daß der H. V. p. 556. das Fundament der quasi contractuum in einem Consensu praesumto suchet; sondern wollen vielmehr mit einer kleinen Anmerkung von dem furto per lancem & licium concepto unserer Recension ein Ende machen. Wir sind in der Erklärung dieser Art von Hausuchung in allen Stücken mit dem H.

B. einig, und sie ist die gegründeteste, und beliebteste. Nur das können wir uns nicht einbilden, daß man die Hausſuchung ſplinter faſen nackend gethan, und deswegen das licium gebraucht habe, damit durch den Anblick gewiſſer Theile die Schamhaftigkeit nicht verletzet werden möchte. Wozu war es denn nöthig, ganz nackend zu ſeyn? Damit Niemand von denen Perſonen, die bey Hausſuchungen gebraucht wurden, unter den Kleidern die geſtohlnen Sachen verbergen, und einem zum Poſſen mit ins Haus bringen konnte: ſpricht man. Gut. Aber das konnte auch vermieden werden, wenn man nur die tunicam, die glatt an dem Leibe anlag, anhatte, und ohne toga, oder bey den Griechen (denn von den Athenienſern haben es die Römer) ohne pallium war. Man findet zwar, daß in der Beſchreibung dieſer Hausſuchung bey den Griechen geſagt wird, ſie wären γυμνοὶ nudi gegangen. Aber γυμνὸς bey den Griechen, wie bey den Lateinern nudus, heißt derjenige der keinen Mantel, oder togam anhat. Das Griechiſche findet man in dieſem Verſtande ſo bey Demoſth. or. contra Mid. §. 35. u. bey den Lateinern nudus in der bekannten Stelle Virg. Georg. nudus ara ſere nudus. Die Römer haben doch wohl nicht ſplinter faſen nackend geackert, und geſäet. conf. Cuper Obſ. I, 7. Daher glauben wir, licium ſey nichts anders geweſen,

wesen, als das Cingulum, so die apparitores publici zur Distinction getragen, und wovon vielleicht lictores den Namen gehabt haben. Eben so wenig können wir lancem für eine Larve halten, die die hausſuchende Personen vor das Gesichte genommen, ne feminas viderent, wie Heineccius meint. Eine artige Art der Schamhaftigkeit, wenn man ganz nackend geht, und nur sein Gesicht mit einer Larve verbirgt. Viel besser ist die Muthmaßung, die der H. V. zuerst anführt, daß lanx eine Schüssel gewesen, auf welchen man das praemium indicii liegen hatte.

Das sind nun diejenigen Anmerkungen und Erinnerungen, die uns beygefallen sind. Wir haben sie aus keiner andern Absicht vorgetragen, als dem Herrn Verfasser Gelegenheit zu geben, sie zu prüfen, und einige Zweifel und Dunkelheiten bey einer künftigen Ausgabe zu heben, die, wie sie uns vorgefallen, auch leicht andern in die Gedanken kommen können. Wir verlassen uns hiebey auf das Versprechen des berühmten H. V. das er in der Vorrede gethan hat. Und werden uns eine große Freude machen, wenn wir entweder des H. V. Meinung künftighin erläutert, oder bestädiget finden werden. Wir glauben, daß der H. V. bey den meisten vermöge seiner Gelehr-

samkeit im Stande seyn wird, alle Zweifel aus dem Wege zu räumen. Sollten wir aber in einigen Recht haben; so wird doch hiedurch der Gründlichkeit und Nutzbarkeit dieser vortrefflichen Anfangsgründe nichts abgehen. Denn es trifft auch von dieser Arbeit des H. V. ein, was ein Poet sagt

"Αλλοις ἐν ἐσθλοῖς τόνδ' ἀπωθῆται ψόγον.

Und wir hoffen, daß unsere Leser das Lob, das wir diesem Buche nach Verdienst gegeben haben, um für so viel unpartheyischer angesehen werden, weil wir dasjenige aufrichtig angezeigt haben, was uns einige Erinnerung zu verdienen schien. Denn die Gedanke Agesilai ist gegründet, die Xenophon Vit. Ages. X, 5. in folgenden Worten erzählt: ἐπαινέμενος ἔχαιρεν ὑπὸ τῶν καὶ ψέγειν ἐθελόντων τὰ μὴ ἀρεσκὰ.

IV.

Johann Georgen Estors,

Fürstl. Heß. Geheimden Regierungsraths und Viecekanzlers, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, nach Maaßgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten, auch der Regierungs, sodann Rechts und Policey, anbenebenst der Kammer, ingleichen der Stadt und Landwirthschafts kunden ausgefertiget von Johann Andreen Hofmanne, der Rechte öffentlichen Lehrern und Beysitzern der Juristenfacultät. Marburg verlegt es Immanuel Weldige 1757. 3. Alph 4. Bog. in gr. 8.

Dieses ist die Aufschrift eines ziemlich weitläuftigen Werkes, von dessen eigentlichen Absicht und Einrichtung uns der Verfasser zu unterrichten nicht für gut befunden, welches doch in dem Stande, wie sich solches gegenwärtig befindet, um desto nöthiger gewesen, da es das Aeußerliche sowohl als das Innere desselben schwer macht, ein sicheres Urthel davon mit Zuverläßigkeit zu fällen. Was das Aeußere anbelanget, so sihet man aus der letzten Seite, daß dieses der erste Theil dem nunmehr der zweyte erfolget ist des gegenwärtigen Werks seyn solle, welches, außer obiger Aufschrift,

gleich auf dem 2 Blatte, und beym Anfang selbst noch eine andere führet, in welcher es Grundsätze des deutschen Rechts benennet wird; aus S. 444. aber sehen wir, daß daselbst ein zweytes Buch, und zwar von den Sachen angehe. Hieraus läßt sich also gar wahrscheinlich schlüßen, daß die vorhergehenden 128. Hauptstücke, welche ohne eine besondere Anzeige auf einander folgen, das erste Buch ausmachen sollen, und die Aufschriften derselben lehren uns, daß es größtentheils von Personen handele, wiewohl auch sonst noch verschiedene Rechte beygemischt worden, die jedoch der Verf. allemal aus Betrachtung der Personen herführet und mit selbiger verbindet. Sonst scheint uns der Titel einer bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen für das Werk selbst allzu eingeschränkt zu seyn, und obgleich der in der Aufschrift befindliche Zusatz den damit zu verbindenden Begriff vielleicht erweitern sollen, so wird man doch hingegen auch befinden, daß, bey sehr vielen hier mit berührten Policey-Kammer-Stadt- und Landwirthschaftssachen, von denen dahin gehörigen oder von gegebenen Gesetzen und Rechten, für ein System der Rechtsgelehrsamkeit nur allzuwenig beygebracht worden; und diese Dinge also hier wirklich, als fremde und nicht an ihrem Orte stehende Sachen, angesehen werden müssen. Die deut-

schen

schen Gesetze und Landesordnungen haben wir nicht bey allen Materien so häufig, und die in solchen enthaltenen besondern Verordnungen nicht so bestimmt, angeführt gefunden, als wir wohl hätten wünschen mögen; doch verweiset der H. V. fleißig auf andere Schriftsteller. Allein, auch unter diesen hätten wir öfters lieber einige bewährte Rechtslehrer, als andere blos Kunstverwandte, oder doch solche, welche in ihren Abhandlungen die mit ihren Vorwürfen verbundenen und dahin einschlagenden Rechte ganz nicht, oder nur sehr obenhin, berühret, zu sehen gewünscht, um bey selbigen uns wegen der letztern, die hier ebenfalls nicht, oder doch nicht besonders genug, bemerket worden Raths zu erholen. So aber sehen mehrere Hauptstücke nicht viel anders aus, als die gewöhnlichen Artikel in einigen Wörterbüchern, wo, außer der Beschreibung der benannten Sache, nichts, als ein oder der andere, oft nur ganz allgemein angeführter Schriftsteller, vorkömmt. Und in Ansehung solcher Stellen würde es denn freylich ziemlich schwer fallen, die Aufschrift dieses Werks hinlänglich zu rechtfertigen, so wie es bey andern nichts leichter seyn würde zu zeigen, mit welchem Rechte sie hier, unter den Grundsätzen des deutschen Rechts, einen Platz erhalten haben. Von der Ordnung sowohl überhaupt, als in Ansehung der Ab-

handlung iedes Hauptstücks, wollen wir nichts sagen. Sie ist wenigstens sehr arbitrarisch, und es werden viele seyn, welche oft gar keine zu sehen glauben werden. Inzwischen wollen wir hiermit nicht läugnen, daß das Buch an sich seinen guten und mannichfaltigen Nutzen haben könne. Es enthält eine Menge guter u. brauchbarer, theils seltener, Sachen und Nachrichten, die, wenn sie auch nicht mittelbar oder unmittelbar zur mehrern und gründlichern Einsicht in die deutsche Rechtsgelehrsamkeit dienen, dennoch sonst zur Erweiterung nützlicher Erkänntnisse gar wohl zu gebrauchen seyn, wie denn auch einige Hauptstücke mit mehrerer Ordnung und Gründlichkeit ausgearbeitet sind. Wenigstens wird es allemal gewiß als eine Sammlung guter Materialien dienen können, welche ein kluger und geschickter Gebrauch erst recht nützlich machen wird, und wir würden noch mehr damit zufrieden seyn, wenn der H. V. sich mit Anführung der besondern Landesgesetze, denn meist, wenige Stellen ausgenommen, finden wir fast nur Hessische, etwas mehr Mühe gegeben, und unter den angezogenen Schriftstellern eine gleich gute Wahl zu treffen, und allemal die vornehmsten und vollständigsten Abhandlungen anzuweisen gesucht hätte.

Doch wir müssen wohl dem Werke selbst etwas näher treten. Das erste Hptst. soll von der Wirklichkeit des D. R. dessen Nutzen, Nothwendigkeit, Quellen auch den Hülfsmitteln und der heutigen Beschaffenheit handeln. Von den ältesten D. Gesetzen findet man hier nichts, vielleicht aus der §. 18. angeführten Ursache. Das 2. von dem Rechte und der Gerechtigkeit. Hier wird auch vom Gebrauch und Gewohnheit geredet. Das 3. von den Reichssatzungen und Gnadenbriefen. Den Beweis, daß nach §. 55. an statt der Gesetze man zuweilen die Zweykämpfe gebraucht, möchten wir wohl lesen, Das Wort Abschied erklärt der H. V. §. 57. durch eine durch die Stimmen entschiedene Sache; so hätte also die lateinisch und deutsche Benennung einen gar verschiedenen Ursprung. Die vier folgenden Hptst. betrachten den Menschen in Deutschland nach seinem Zustande theils überhaupt, theils nach der Menschwerdung, dem Geschlecht und dem Alter. Das 8. Hpst. handelt von dem unmündigen und mündigen, das 9. von den Rechten der Alten, wo aber nur einige sittliche Bemerkungen, keine eigentliche Rechte, vorkommen; das 10. von den Rechten des Körpers wegen der Gesundheit an Gemüthe und am Leibe; in welchen insgesammt eine Menge Worterklärungen und deutsche Sprüchwörter angeführet werden, das 11.

von den Geistlichen und Laien; das 12. von Christen und Juden, im §. 105. wird etwas von dem Rechte der Armen erwähnt; das 13. von den Bettlern; das 14. von den reichen Personen oder dem Reichthum der Deutschen; das 15. von den eingebornen Deutschen, und das 16. von den Fremden; da hierauf das 17. Hptst von denen aus dieser Eintheilung erwachsenen Rechten überschrieben ist, so verbindet der H. V. damit die 10. folgende, in denen er vom Strandrechte, dem Erbfolgrechte in der verstorbenen Fremdlinge Verlassenschaft, wo er §. 121. u. 122. auch der Wildfänger, Pfeiffer und Kesselflicker gedenkt, ferner dem Ursprunge des Arrests, den Gastrechten und dem Naturalisiren, den Eingebohrnen einer Stadt oder Dorfs, den Beysassen, den angesessenen Auswärtigen, den Vorstädten, und den übrigen Rechten, welche aus der Landsmannschaft flüßen, denn dahin rechnet er das alles, doch sehr kurz und wenig unterrichtend, redet. Hierauf folgt im 28. Hptst. was weniges von Landsassen, und Unterthanen, im 29. aber vom Adelstande, insbesondere dem hohen Adel; hingegen ist das 20. vom niedern Adel oder heutigen Adel viel vollständiger, und ordentlicher, und werden besonders die Vorrechte des Adels, auch wie er verloren werde, bemerkt, wiewohl es noch manche Zusätze lit-

te; hieher gehören auch die 5. folgenden kürzern Hptst. vom Briefadel, vom Tugendadel, vom Range der Adelichen und Bürgerlichen, von dem Ehrenworte, da man einen Von nennet, und von den deutschen neuern Kriegspersonen. Nachdem hierauf im 36. Hptst. von den Bürgern überhaupt etwas gesagt worden, so wird in dem folg. 8. von den Kaufleuten und deren Büchern, von verschiedenen Druckern, oder vielmehr nur von den Buchdruckern, von den Gewandschneidern, Goldarbeitern und Goldschmieden, Färbern, Gärbern, Bäckern und Bierbrauern, und endlich im 45. von den Zünften, und zwar von letztern etwas umständlicher im 46. aber von Manufacturen und Fabricanten gehandelt. Das 47. von den Städten und deren Benennungen enthält wenig besonders, hingegen sind die 2. folg. von den Rechten und Freyheiten der Städte, und von bürgerlichen Beschwerungen schon brauchbarer eingerichtet; und weil eine Stadt aus allerhand Gesellschaften besteht, so nimmt daher der Verf. Gelegenheit im 50. von Meistersängern und Reimsprechern, zu reden, welches wohl eine unerwartete und unverdiente Ehre ist. Die 2. folg. von den hohen Schulen und von Schulen, sind wieder etwas hinlänglicher und daher auch nützlicher abgehandelt; das 53. aber von dem Bürgerrech-

te wie es verlohren werde, und von den Marktflecken und Dörfern, ziemlich kurz; jedoch sind die folgenden 4. von den leibeignen Bauern, den Frondiensten, den Pachten und Zinsen, und dem besten Hauptе und Hauptrechte schon wieder brauchbarer und mit mehrern Fleiße ausgearbeitet, auch giebt, nachdem im 59. etwas von den freyen Bauern erinnert worden, das 60. von den Fürgesetzten der Dörfer und deren Einrichtung gar gute Nachrichten, wiewohl hier nicht weniger, als in folgenden, welches wir hier zugleich noch einmal bemerken müssen, alles größtentheils, ja fast bloß und allein nur auf die Heßischen Lande geht. Wer was von Stempelpapier lesen will, muß hier §. 407. 468. nachsehen; der Zusammhang ist dieser: Es ist nicht minder eine außerordentliche Ausgabe: 2c. Das hierauf folg. 61. bis 64. Hptst. von Kirmessen, den Herren Zehnten, vom Gesinde und von den Tagelöhnern oder Handarbeitern, gehören auch noch mit zu den Dorfrechten und enthalten einige gute und nützliche Bemerkungen. Von diesen geht er zu andern sich meistens außer der Stadt aufhaltenden Leuten, und handelt im 65. u. ff. Hptst. von den Gastwirthen, den Fuhrleuten, den Mahlmüllern, den Papiermüllern, den Berg- und Hüttenleuten, den Salzleuten, den Ziegelbrennern und Zieglern

den Töpfern, Zimmerleuten, Schiffern und Schifsleuten, welche hier theils in obiger Betrachtung, theils weil lauter dem gemeinen Wesen nützliche Personen sind, ihre Stelle gefunden, und weil einem Landesherrn auch an der Gesundheit seiner Bürger nicht wenig gelegen, so folgt nun im 75. u. ff. Hptst. etwas von denen Menschen, welche zur Erhaltung der Gesundheit dienen, als den Aerzten, den Wundärzten oder Chirurgis, den Apothekern, den Barbieren und Badern, den Operateurs, den Hebammen und Wehmüttern, und endlich im 81. u ff. noch von andern im Staat nützlichen Personen als dem Exercitienmeister, besonders dem Bereiter, Fechtmeister, Tanzmeister, und Ballmeister. Hierauf folgen vom 66 Hptst solche Menschen, welche theils nützlich sind, theils zum Vergnügen dienen, und lieset man also allerhand Nachrichten von Baumeistern, Bildhauern, Edelgesteinschneidern, Mahlern, Kupferstechern, Musicis, Trompetern, Musicanten und Stadtthürmern, Komödianten, Operisten und Pantomimen, Federfechtern, und Marxbrüdern, Büchsenmachern und Büchsenmeistern, Feuerwerkskünstlern, Glasmachern, Glasschleifern und Glasschneidern, endlich den Garteningenieurn und Kunstgärtnern; wo aber überall sehr wenig und meistens gar nichts, was in den Bezirk der Rechtsgelehrsamkeit gehört, vorkömmt,

kömmt, ohngeachtet an mehren Orten gute Gelegenheit gewesen wäre, einiger besondern Landsgesetze Erwähnung zu thun; inzwischen werden doch viele Schriftsteller, welche von denen hiehergehörigen Sachen geschrieben, angeführet, und bey denen wird man sich Raths erholen müssen, wenn man etwa von denen hier in großer Menge blos benennten, aber nicht beschriebenen, Sachen einige nähere Nachricht haben will. In denen nun folgenden Hauptst. aber finden wir ein weit mehrers von alten und neuen deutschen allgemeinen und besondern Rechten, die zuweilen durch verschiedene merkwürdige Beyspiele wohl erläutert werden, und bey denen die besten hierher gehörigen Schriften fleißig, auch mehrere Landsgesetze, angeführet sind. Denn so handelt das 99. Hptst. von den Eheleuten, das 100. von Beschreiten des Ehebettes, das 101. von ungleichen Ehen; zu denen der Verfasser auch die eines Reichsgrafen mit einer blos Adelichen rechnet, das 102. von der Gemeinschaft der Güther unter den Eheleuten; das 103. von der Leibzucht, dem Besitz und Nießbrauche der Eltern an ihrer Kinder oder des verstorbenen Ehegattens Güthern, welche der Verf. aus obiger Gemeinschaft herleitet; das 104. von dem Insitze und dem Auszuge, ingleichen dem Uebergeben und Anschlagen der Grundstücken, die unter den gemeinen Leu-

ten gewöhnlich sind, das 105. von Eheverlöbnissen und Ehestiftungen; das 106. von der Brautgift und Aussteuer, das 107. von den beyderseitigen Geschenken der Verlobten und Hochzeitgäste; das 108. von der Morgengabe, welchem im 109. verschiedene gemischte Anmerkungen von den Verlobten und Eheleuten beygefüget sind, da unter andern §. 812. eine ziemliche Anzahl deutscher Sprüchwörter angeführet worden, dergleichen überhaupt in diesem Werke sehr viel vorkommen, nur möchten wir wohl bey einigen derselben eine Erklärung, oder doch Nachricht, wo solche zu finden, zu lesen wünschen. Ferner handelt das 110. Hptst. von dem Wittume und Leibgedinge; das 111. von der andern Ehe; das 112. von dem Anfalls oder Verfangenschaftsrechte, wie der H. B. das Jus deuolutionis nennet, vermöge dessen, nach Absterben eines Ehegattens, das Eigenthum dessen hinterlassener Güther, auch wohl derer des noch lebenden, denen in der ersten Ehe erzielten Kindern anheimfällt; das 113. von der Ehescheidung und das 114. von den Hagestolzen. Hierauf wird im 115 Hptst. von der väterlichen Gewalt im 116. von der Ehrlichmachung unehrlicher Kinder; im 117. von der Anwünschung der Kinder, auch Annehmung zum Vater, Mutter, Bruder, Schwester oder Sohne gehandelt, wo außer verschiedenen Beyspie-

len

len der Adoption, auch etwas von Erbverbrüderungen, Brüderschaften in den Städten, u. s. w. vorkommt. Insonderheit hat der H. B. §. 901. weil er die Fruchtbarkeit der Deutschen als eine Ursache der unter ihnen seltenern Adoptionen, ansieht, ein ziemliches Verzeichniß vornehmer Standespersonen angeführet, welche wegen eines besonders reichen Kindersegens merkwürdig sind. Das 118. Hptst. handelt sehr umständlich von der Einkindschaft von welcher aber der H. B die Einsetzung zum rechten Vater und zur rechten Mutter unterscheidet, und soll diese ein Geding seyn, darinne von den beyden zusammenheyrathenden Personen, eine gegen der andern Kinder voriger Ehe an statt eines rechten Vaters oder einer rechten Mutter zu seyn sich erklärt, damit die von beyden, oder von einem Theile zugebrachte Kinder mit denen, welche aus der bevorstehenden Ehe gehoffet werden, in dem zusammengesetzten gemeinschaftlichen Vermögen, an den Aeltern gleiches Erbrecht haben sollten; doch wünschten wir, er möchte von dieser nicht so bekannten Sache eine nähere und zuverläßigere Nachricht beygefüget haben. Das 119. Hauptst. von der Absonderung der Kinder beschreibt die sonst so genannte Emancipation der Deutschen, so wie das 120. von der Abtheilung der Kinder, die, sonderlich in Niedersachsen, gebräuchliche

Sonderung der Abfindung mit den Kindern erster Ehe; und das 121. die Beysteuer der Aeltern oder die in Sachsen so genannte väterliche Hülfe. Hierauf handelt das 122. Hptst. von den Vormunden, Obervormunden und kriegerischen Vormunden, und das 123. von den Vormunden des weiblichen Geschlechts ziemlich ausführlich; Sodann aber ebenfalls gar umständlich das 124. Hptst. von ehrlosen, anrüchtigen befleckten Menschen, auch andern Lumpenvolke; das 125. von den Abdeckern oder Schindern, und das 126. von den Scharf- oder Nachrichtern, und der unter ihnen stehenden Feldmeisterey oder Meisterey und Abdeckerey; das 127. aber von den Verstorbenen und deren Begräbnissen machet den Beschluß des ersten Buchs.

Das zweyte Buch ist, wie bereits gedacht, von den Sachen überschrieben. Wir wollen dieses auch etwas näher betrachten. Das 1. Hptst. handelt also von den Eintheilungen der Sachen, in welchen verschiedene nützliche Bemerkungen vorkommen; das 2. von den körperlichen Sachen überhaupt; das 3. von der Baarschaft, welche der H. B. mit Recht zur Fahrniß rechnet; das 4. von Capitalien, und das 5. vom Fahrnisse. Hierauf werden die lebendigen beweglichen Sachen jede besonders betrachtet. Im 6. Hptst. von Pferden, finden wir anfänglich einen

weitläuftigen Unterricht von den verschiedenen Eintheilungen der Pferde, nach den Farben, Landesarten, u. s. w. ihren mancherley Mängeln; doch gehöret hierher vornehmlich, was aus einigen Landesgesetzen in Ansehung der die Zurückgabe gekaufter Pferde bewürkenden Hauptmängel angeführet worden; Das 7. aber von Gestütten gehört wohl mehr in ein Wirthschaftsbuch, ebenso wohl als das 8te von der Maulthier- und Eselszucht; wie denn auch in den folgenden 4. Hptst. vom Rindviehe, Schafen, Ziegen und Schweinen das meiste für die Wirthschaft und Policey gehöret, doch finden sich in letzterm allerhand gute Bemerkungen, welche das Recht der Huthung, die einen geschlossenen Kauf aufhebenden Mängel, den Wollkauf, u. s. w. betreffen; das 13. aber vom geschlachteten Viehe, in welchem der Abgabe, welche von diesem bisweilen der Gerichtsherrschaft gegeben werden muß, gedacht wird, hätte aus den deutschen Gewohnheitsrechten, sehr ansehnlich erweitert werden können; vielleicht hätten auch die davon zu leistenden landesherrlichen Gefälle hier ihren rechten Ort gefunden. In dem 14. Hptst. von Caninchen, Hunden, Mäusen, ist wohl das, was §. 1240. ff. von Hundehalten, und besonders §. 1250. f. von dem beym Unmessen des aufgeschütteten Getreydes paßirlichen Abgange gemeldet wird, das

Nütz-

Nützlichste. Das 15. Hptst. von Hünern, Gänsen und Endten, das 16. von den Tauben, das 17. von den der deutschen Haus- und Landwirthschaft schädlichen Thieren und Vögeln, das 18. von den Bienen oder Immen, das 19. von den Seidenwürmern, das 20. von den Raupen, und andern Ungeziefern, und das 21 von der zahmen Fischerey, enthalten meist oekonomische und zur Policey gehörige Bemerkungen, und wenig zur Rechtsgelehrsamkeit gehöriges, daher wir vieles hier vermissen, welches man sonst nicht unrecht unter diesen Aufschriften suchen würde; hingegen steht das 22. Hptst. von eisernen Viehe, hier wohl schwerlich am rechten Orte: Denn ob es gleich der H. V. unter die Fahrniß rechnen will; so glauben wir doch mehr Grund zu haben solches denjenigen Sachen, welche ihrer willkührlichen Bestimmung und dem besondern Begriffe der Rechte nach, als unbewegliche anzusehen sind, beyzuzählen, ja der H. V. hat es §. 1068. S. 456. selbst mit unter die unbeweglichen gesetzet. Hierauf folgen nun die beweglichen Sachen, welche leblos sind, von diesen handelt das 23. Hptst. erst überhaupt und denn besonders vom Schiffe und Geschirre; das 24. vom Hausrathe oder Hausgeräthe; das 25. vom Gewehre und Schießpulver, wo auch allerhand gute Nachrichten von Scheiben- und Vogelschießen, Degentragen,

u. s. w. vorkommen; das 26. von Heergewäde oder Heergeräthe; das 27. von der Gerate (oder Gerade) das 28. vom Mußtheile und Eingeschneidel; doch sind beyde letztern ziemlich kurz; das 29 von Feld-Baum- und Gartenfrüchten; das 30. von Gartengewächsen; das 31. vom Obste; das 32. vom Tabak; das 33 vom Weine, Biere, Branteweine, Methe, auch den sogenannten Liqueurs und Essige; das 34. von dem Thee, Coffee und andern Getränken, in welchen allen wiederum sehr viel zur Wirthschaft und Policey gehörige Bemerkungen und Anweisungen vorkommen; doch ist auch hin und wieder eins und das andere, von denen dahin einschlagenden Rechten mit angebracht; und so es ist auch mit dem folgenden 35. von den Kleidern, dem 36. von den Büchern, dem 37. von dem heutigen oder Lumpenpapiere, wo auch des Stempelpapieres wieder gedacht wird, welches, wie der H. V. behauptet, in den Niederlanden erfunden worden, und 38 vom Flachse, Hanfe, Garne und Leinwand. Endlich wird noch im 9. Hptst. kürzlich gezeigt, was für Fahrniß zum Lehen oder Erbe gehöre. Der H. V. geht nun zu den unbeweglichen Sachen, und handelt im 40. Hptst. von Gebäuden, wo auch etwas von Feuerordnungen zu lesen; im 41. von der Stadt- und Dorfflure oder Gemarkung, in welchem unter andern mit von den

Gränzbeziehungen geredet wird, besonders aber lieset man hier von den Gärten, Weinbergen, Hopfengärten, Aeckern, den Wiesen, und bey der Gelegenheit auch von den Futterkräutern, endlich noch von den Bäumen und der Pflanzordnung, sehr viel gute und angenehme, doch fast lauter ökonomische Nachrichten und Vorschriften, dergleichen auch den größten Theil des 42. Hptst. von den Wald und Holzungen, ingleichen dem Forstwesen, ausmachen, außer was von der Huthung im Walde, der Mast u. s. w. hin und wieder mit eingestreuet worden. Das 43. Hptst betrachtet die zum Staate gehörigen Sachen überhaupt ganz kurz; das 44. aber handelt von den öffentlichen Gebäuden, den Spinn-Werk- Zucht- Waisenhäusern u. s. w. In den folgenden findet sich mehr zur Rechtsgelehrsamkeit gehöriges. Das 45. betrachtet die Hauptsachen und Zubehörungen, das 46. aber das Eigenthum und dessen Gattungen, wo zugleich von den Arten das Eigenthum zu erlangen gehandelt wird, und besonders auch von dem, was dem Feinde abgenommen worden, vom Finden, von den Perlen, Edelgesteinen, Börnstein, Achaten, von An- und Zuwachse oder der Zulage (Accession) von Anwuchse des Ufers, von den Inseln, dem Strandrechte, der Specification, dem Bauen auf fremden Guth, Pflanzen,

Säen, von der Uebergabe, Auflassung oder Lieferung, wobey sich einige Anmerkungen wegen der Einschränkung der Würkungen des Eigenthums in Ansehung der Veräußerung u. s. w. finden, endlich auch vom Gesamteingethume. Im 47. Hptst. vom Besitze und Mitbesitze, wird unter andern von den Erbschaften der Deutschen behauptet, daß es dabey keiner Besitzergreifung brauche, weil das Erbschaftsrecht auf dem bey Lebzeiten des Erblassers erlangten Miteigenthume und Mitbesitze beruhe. Im 48. Hptst. von den unterschiedlichen Güthern der Deutschen, theilet der H. V. selbige in eigene oder erworbene Stamm- und Erbgüther und Lehngüther; im 49. aber, von denen Bauergüthern, beschreibt er, nach einigen vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen, die unter besondern Benennungen bekanntesten gar verschiednen Arten der Bauergüther sehr wohl, wobey er sich sonderlich bey den Landsiedeleyen und Zinnßgüthern aufhält, auch den Ursprung und die Beschaffenheit der freyen Güther mit bemerket. Das 50. Hptst. handelt anfänglich von den Gerechtigkeiten oder Befugnissen überhaupt, sodann besonders von den Dienstbarkeiten, und unter diesem von §. 2014-2036. von den Wegen und was dabey Rechtens; ferner noch insonderheit von den Brücken,

cken, der Huthungs- und der Mastgerechtigkeit, und erzählet zum Beschluß §. 2073. die Dienstbarkeiten, welche dem hohen Adel zustehen; endlich betrachtet das 51. Hptst. die Zwanggerechtigkeiten. Die folgende Hptst. bis zu Ende dieses Buches sind den Regalien gewidmet. Nachdem also im 52. Hptst. vorläufig von den Gerechtigkeiten, welche keine Dienstbarkeiten sind, besonders von den Regalien oder Hoheitsrechten überhaupt, gehandelt worden; so werden in den folgenden die vornehmsten derselben insonderheit betrachtet, und so folget das 53. Hptst. von den Zöllen und Mauten, ingleichen von der alten Zise, und heutigen Accise und Licent; das 54. vom Geleitsgelde; das 55. vom Postregal, wo nicht nur die Historie der Posten in Deutschland und was überall dabey, so wohl in Ansehung derer, welche sich derselben bedienen, Rechtens, sondern auch, was bey den Landkutschen und Bothen zu merken, gar umständlich vorgetragen wird; ferner das 56. vom Wasserregale, in welchem nach einigen allgemeinen Bemerkungen, §. 2176. ff. von dem Wasser nach Maaßgebung der Policey, §. 2180. ff. von der Röhrenleitung; §. 2197. ff. von den Bädern und Gesundbrunnen; §. 2204. f. von dem Reichswasserwiegeramte in der Wetterau, und dem Wasserhauptmanne; §. 2206.

ff. von der Fürsorge der hohen und niedern Policey, in Rücksicht auf den Wasserbau: §. 2234. ff. von Ufern oder Hammen u. deren Erhaltung; §. 2238. ff. von der Aufhauung des Eises in den Wallgraben und auf den Straßen; §. 2241 ff. von der Wässerungsgerechtigkeit; §. 2246. ff. von der Fürsorge der hohen Policey, in Rücksicht auf das Wasser zur Beförderung des Handels und Wandels, wo besonders vom Schleußenbau geredet wird; §. 2264. von den Rechten des Landesherrn in Absicht auf das Wasser; §. 2269. f. von den Rechten des Rheines, über welchen der Kaiser allein die Herrschaft gehabt, und deswegen einen Rheingrafen gesetzt, zur Bestrafung der Frevel aber Rüge- oder Rugrafen bestellt haben soll, aus welchen letztern man endlich Raugrafen gemacht, wobey jedoch vielleicht wohl noch eines und das andere zu erinnern seyn möchte; §. 2271. ff. von der Schiffahrt und dem Seerechte; §. 2281. ff. vom Leinpfade, welches der Weg oder das Pfad am Ufer des Stroms ist, auf welchem die Schiffe durch Pferde an den Leinen oder Seilen gezogen werden können; endlich §. 2288. f. von den Häfen; doch nehmen auch hier fast überall die zur Baukunst, Oekonomie und Policey gehörigen Anmerkungen den größten Platz ein. Hierauf folget das 57.

Hptst. von dem Floßrechte und den Holzmagazinen, wie auch der Holzrutsch; welche Letztere §. 2307. beschrieben wird, und ein eiserner Canal oder Röhre ist, durch welche oberhalb Urach im Würtenbergischen das geschlagene Holz von einem hohen steilen Berge herab gefördert wird; das 58. vom Fährrechte; das 59. von der wilden Fischerey, wo zugleich von den mancherley Arten der Fische Nachricht zu finden; das 60. von Mühlen, in welchem so wohl von den Theilen einer Mühle, als den dahin einschlagenden Rechten, ingleichen dem Mühlenwehrbau, und dem Sicher- und Hägepfale, den verschiedenen Einrichtungen der Mühlwerke, den Wind- und andern Mühlen gar gute und umständliche Nachrichten zu lesen. Im 61. Hptst. von der Förstlichen Hoheit und dem Forstregale, werden nicht nur diese und die dahin einschlagenden Rechte, sondern auch die verschiednen Arten des Holzes, die Holzsaat, u. s. w. ziemlich ausführlich beschrieben, so wie im 62. vom Jagdregale außer den Jagdrechten, die verschiedenen Arten der Thiere und Jagden; auch wird noch besonders von der Hegung des Wildes, den Jagdfronen, von den Endtenfängen, von Verbreitung der Gerichtsbarkeit der Forstämter gehandelt. Das 63. Hptst. von dem Bergwerksregale ist sehr umständlich, und wird

darinnen nicht nur die Lehre von Bergwerksrechten, sondern auch sehr viel aus der Mineralogie, vom Bergwerksbau u. s. w. vorgetragen. Besonders handelt §. 2585. ff. vom Golde, §. 2591 ff. vom Silber, §. 2597. ff. vom Kupfer, §. 2610. vom Eisen und Stahle, 2622. ff. von Eisenhämmern, §. 2629. vom Zinne, §. 2630. ff vom Bleye, §. 2633. ff. vom Nutzen der Metalle im Handel, Wandel, Bauen und zum Küchengeräthe, §. 2638. ff. von den halben Metallen, § 2650. ff. von den mineralischen Körpern und zwar denen von brennlichen Wesen. §. 2653. ff von den Steinkohlen §. 2656. f. von der Bergpecherde, der schiferigen Erde, und dem Pechtorfe, §. 2658. vom Schwefel, §. 2659. ff. von den Salzen, wobey auch vom Zucker gehandelt wird, §. 2663. ff. wird untersucht, ob das Alaunkochen, Salpeter- und Pot-u. Waidaschen sieden, wie auch das Glas und Porcellanmachen ein Regale sey? §. 2677. f. redet von den aus den Mineralien fallenden Farben, §. 2679. von Versteinerungen, u. s. w. §. 2680. ff. von den Steinen und Erden, §. 2686. ff. von den Edelgesteinen, §. 2697. f. von den Halbedelgesteinen, §. 2698. von den feuerbeständigen Steinen und Erden; §. 2699. von den kalkartigen Steinen, §. 2702. ff. von dem Gypssteine,

§. 2706. vom Rechte der Metallen und Mineralien, §. 2707. von den Pflichten der hohen Policey und der Rentkammer, in Rücksicht auf die Bergwerke; und §. 2717. ff. von den Bergrechten. Hier werden anfänglich die Bergwerksarbeiten, denn alle dabey vorkommende Personen, ferner ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Rechte des Landesherrn, die Berggebäude, u. s. w. erzählet. Das 64. handelt vom Salzregal und Salzwerken und endlich das 65. und letzte vom Münzregal, dieses wird so wohl, als dessen Ursprung und Fortgang, die mancherley Arten von Münzen, das Ausmünzen selbst, die Münzverbrechen u. s. w. beschrieben.

Wir schmeicheln uns, es werde unsern Lesern nicht unangenehm seyn, daß wir uns bey dem Innhalte dieses Werks so lange aufgehalten. Denn da es, dem was wir gleich anfangs deswegen erinnert, ohngeachtet, dennoch eine große Menge guter und brauchbarer Sachen und Nachrichten enthält, wenn auch die eigentlich zur Rechtsgelehrsamkeit gehörigen darunter vielleicht nicht den größten Theil ausmachen; so haben wir um so mehr durch diesen umständlichen Auszug eine Anleitung geben wollen, wo man das etwa verlangte suchen und finden könne, da bey dem Bu-

che selbst dißfalls kein Anzeige noch ein Register befindlich, ja auch so gar vieles darinnen vorkömmt, welches man darinnen anzutreffen schwerlich geglaubt haben würde. Wir haben auch bereits erinnert, daß das Vornehmste auf einen klugen Gebrauch ankomme. Aber freylich wird man, diesen davon zu machen, ohne einen gar ansehnlichen Büchervorrath schwerlich im Stande seyn, da oft nur blos auf andere Schriften, verwiesen worden, u. auch da wird man sich, in Mangel einer nähern Anzeige, die Mühe des Suchens nicht verdrüssen lassen müssen.

V.

Johann George Estors Entwickelung der verworrenen Lehre von der Römischen Usucapion, auch der langwierigen Ersitzung, ingleichen der quasi Usucapion, oder Usurpation der Dienstbarkeiten, sodann der Einrede deshalber oder Präscription in solchen Fällen, nebst den Begriffen von der heutigen Verjährung, vermittelst rechtlicher Bedenken in bürgerlichen auch Lehnshändeln erläutert, und in zweenen Theilen ausgefertiget. Marburg verlegts Christian Ernst Immanuel Weldige, Universitätsbuchhändler 1756. 1ster Theil 16 Bogen in 8.

Der 1ste Theil ist in 2 Abschnitte u. der 1ste Abschnitt in 2. Hauptst. eingetheilt, davon das erste die Geschichte der Verjährung, nach der Zeitordnung, wie die Ueberschrift lautet, enthält, das zweyte aber von der Verjährung nach Ausweise des geistl. Rechts handelt. Im 2. Abschnitte wird die Nutzanwendung der vorher vorgetragnen Lehren gewiesen. Um unsere Leser zu unterrichten, was sie in dieser Abhandlung suchen und finden können, wollen wir jeden Abschnitt etwas genauer durchgehen.

Die

Die Geschichte der Verjährung ist nach dem H. B. folgende. Solon führet zu Athen die Usucapion etwa 600. Jahre vor Christi Geburth ein. In Rom wurde sie zur Zeit der 12. Tafeln mode, nach welchem die fundi in 2 Jahren, die übrigen Sachen binnen Jahrsfrist usucapirt werden konnten. Die Rechtsgelehrten erstreckten die Usucapion auch auf die Häuser, Gebäude und Dienstbarkeiten. In Ansehung der letztern wurde die Usucapion durch das skribonische Gesetz aufgehoben, wenn aber dieses eigentlich geschehen, ist, wie der H. B. sagt, unerforschlich, doch ist gewiß, daß der Gesetzgeber nach des Cicero Zeiten gelebt hat. Unter Hadrians Regierung wird die longae possessionis capio, als ein Zuwachs der Usucapion erwähnt. Darzu gaben die eroberten Provinzen Gelegenheit. In dem alten und neuen Italien galt die Usucapion der 12. Tafeln: in den nachher eroberten Provinzen die longae possessionis capio. Deswegen hat der H. B. in verschiedenen §§. das alte und neue Italien, nach seinen Ländern und Grenzen bestimmt, auch die eroberten Provinzen nach der Zeitordnung nahmhaft gemacht, und ist hierinne dem Cantelius de rep. rom. und dem Paull. Merula in Cosmographia gefolget. Die diuturnitas temporis wird in den Gesetzen bald auf 5. bald auf 10. u. 20. bald auf 30. bald 40. Jahre gesetzt. Die erste Präscription

von

von 40. Jahren kommt zu den Zeiten der Kaiser Marcus und Lucius zwischen den Jahren 161. und 171. nach C. G. im L. 57. §. 1. D. de rit. nupt. vor. Im 5ten Jahrhunderte erfoderte der Kirchenlehrer Augustinus, in seinem Buche de fide & operibus Cap. VII. zuerst den guten Glauben bey der Präscription, wiewohl Galvanus de usufr. dafür hält, die R. Prätores hätten schon auf diese Qualität gesehen, u. steckte sie in den bekannten Worten: non vi, non clam, non precario besitzen. Der longae possessionis capioni war anfänglich kein gewisser Zeitraum bestimmt. In Rom kam es auf das Urtheil der Hundertmänner: in Italien und den Provinzen auf das Ermessen der Praesidum an. Iul. Paullus Recept. Sent. L. V. t. 2. §. 3. & 4. gedenket zuerst hierinne eines Zeitlaufs von 10. u. 20. Jahren. Unter den christlichen Kaisern heißt die Präscription eine Exception der Zeit und zwar einer Zeit von 10. oder 40. Jahren, und es wird zugleich ein ununterbrochner Besitz erfodert. Constantius und Constans nahmen die persönlichen Klagen von aller Verjährung aus (ao. 349. Theodosius der zweyte setzte in L. 1. C. Th. de act. cert. remp. finiend. sowohl den dinglichen als persönlichen Klagen eine Frist von 30. Jahren (an. 424.). Wegen der von Justinian disfalls gemachten Verordnungen verweiset der H. B. auf den 31 Tit. des VII.

Buchs

Buchs des Justinianischen Codicis, und behauptet, Justinian habe die Usucapion und Präscription nicht in eins verwandelt, sondern nur die Verjährungsfrist in Absicht der beweglichen Sachen auf 3. Jahre u. in Absicht der unbeweglichen auf 10. u. 20. Jahre, überhaupt auch die Usucapion, wie sie in Italien gebräuchlich gewesen, auf die Provinzen erstreckt. Die Verjährung der beweglichen Dinge habe er Vlucapionem, und die Verjährung der unbeweglichen longi temporis possessionem nennen lassen. Von diesem Letztern hätten wir gerne einen tüchtigen Beweis lesen mögen, welcher dem H. V. schwer fallen dürfte: und das Erstere kann höchstens nur alsdenn für richtig zugegeben werden, wenn man die Usucapion der praescriptioni longissimi temporis entgegenstellt, worgegen der Unterschied zwischen der Usucapion und longi temporis praescriptione allerdings vom Justinian aufgehoben worden. Es hat aber dem H. V. nicht beliebet, diese Ideen bey dieser vorgetragenen Meinung deutlich auseinander zu setzen. Hierauf lehrt der H. V. daß die dinglichen und persönlichen Dienstbarkeiten weder durch die Usucapion noch Präscription, sondern durch ein besonderes Mittel, die Usurpation, erlangt werden per L. 10. §. 1. D. si seruit. vind. welches Gesetz jedoch mit keinem Worte der Usurpation erwähnt, obgleich in andern Gesetzen des Titels der

Pan-

Pandeckten, quemadm. seruit. amittat. das Wort Vsurpare enthalten ist, und daß Justinian in der L. vlt. C. de praescr. long. temp. dieses besondre Mittel nicht aufgehoben habe. Dis ist ohnedem nicht möglich gewesen, weil, es unserm Bedünken nach, unter diesem Namen, als eine besondre Art der Verjährung niemals exsistiret hat, sondern es ist aus den Gesetzen, wo das Wort *vsurpare* vorkömmt, klar, daß es an statt vti gesetzt, und dem non vti entgegen gestellt wird, auch in diesen Gesetzen nur solche Fälle enthalten sind, wo vorausgesetzt wird, daß jemanden eine Dienstbarkeit constituiret worden ist. Daher uns des H. V. Muthmaßung, als ob Tribonian in dem Titel der Pandeckten de Vsurpat. & vsucap. diese Art der Verjährung unkörperlicher Dinge im Sinne gehabt, und sie daher vornangesetzt habe, desto unwahrscheinlicher vorkömmt, ie weniger im Codice und den Novellen, bey der Materie der Verjährung das Wort vsurpare als ein terminus proprius zu finden ist, und ie gewisser der Innhalt der Gesetze des erwähnten Titels wider solche Muthmaßung streitet. Hierauf wird vom Titel und bona fide bey der Usucapion gehandelt und L. 7. D. pro legato, und L. 48. ff. de vsurpat. & vsucap. zum Grunde gelegt, und daraus

behauptet, die bona fides müsse beym Usucapiren einer gekauften Sache, zur Zeit des Contracts und der Uebergebung, bey andern Händeln aber nur zur Zeit der Bezahlung vorhanden gewesen seyn. Endlich werden die Rechtsmittel genennt, deren man sich bey diesen Verjährungen bedienen kann.

Es ist leicht aus der bisher ertheilten Nachricht von dem ersten Hauptstücke wahrzunehmen, daß die Ueberschrift desselben enger sey, als die Ausführung: und daß die gewöhnlichen römischen Rechtslehren bey der Verjährungsmaterie zugleich mit der Historie vorgetragen worden sind. Hierbey wünschten wir, daß es dem H. V. gefallen hätte, die Geschichte so wohl als die Rechtslehren in einer natürlichen und ungestöhrten Ordnung vorzutragen, und selbige nicht durch mancherley Nebenideen, dahin z. E. die Genealogien und Lebensumstände der Kaiser, die Lobsprüche des Cicero, des Galvani 2c. gehören, welche in fortlaufenden Paragraphen eingemischt worden, zu unterbrechen.

Das ganze 2te Hauptstück, so vom 91sten bis zum 106ten §. in 16. Paragraphen verfasset ist, hat wenig Paragraphen, die nach der Ueberschrift eigentlich zur Sache gehören.

Im

Im 91ten wird gemeldet, daß die Päbste Alexander der III. u. Innocentius der III. die Präscriptionslehre verwirret, Bonifacius der VIIX. aber diesem Uebel wieder abzuhelfen gesucht habe. Der 92ste sagt uns, Alexander der III. sey im Jahr 1150. im c. 5. X. de praescript. vom Römischen Rechte abgewichen, und deswegen wird im 97. und 98. §. im Voraus erinnert, daß im besagten c. 5. unter dem Ephesinischen Gesetzgeber Theodosius der Jüngere zu verstehen sey. Im 101. wird Innocentio dem III. Schuld gegeben, daß er das cap. 20. X. de praescript. als einen Zankapfel unter die Juristen geworfen habe. Nach dem 102. §. wird von Bonifacio dem VIII. gerühmt, daß er im cap. 2. & 3. de Reg. Jur. in VI. das was seine beyden Vorgänger verdorben, wieder gut zu machen gesucht habe. Im 104. §. wird die Hauptlehre des canonischen Rechts, daß der gute Glaube bey der Verjährung iederzeit vorhanden seyn müsse, erwähnet, und die vom Joh. Göddäo in Comm. de V. S. aus einigen römischen Gesetzen, als der L. 11. §. 3. u. 4. D. de Publ. in rem act. L. 33. pr. D. de vsurpat. & vsuc. L. 4. D. pro suo L. 40. §. 1. D. de A. vel A. P. hergenommene Grund derselben dadurch widerlegt, daß diese Gesetze nur die bonam fidem im Anfange erfoderten. Der 105te §. vertheidigt die

Präscription gegen den heil. Bernhard, dem überhaupt die Verwirrung dieser Lehre Schuld gegeben wird, weil er der Lehrmeister des Pabsts Eugens des III. gewesen, dieser aber seinen Nachfolger Alexander den III. zu seinem Kanzler gemacht hat. Und diese Vertheidigung hat den H. V. bewogen, im 106ten §. dem Tribonian einen ernstlichen Verweis zu geben, daß er in der 9ten Novelle, die Präscription einen Deckel der Gottlosigkeit genannt hat. Die übrigen Paragraphen dieses Hauptstücks enthalten Lebensumstände und den Character der genannten Päbste, welche zwar nicht unangenehm zu lesen, aber in Ansehung der Lehrart hieher nicht gehörig sind, und wir hätten gewünschet, an statt dieser historischen Nachrichten, Gründe zu lesen, durch welche die Lehre der canonischen Rechte von der Präscription wiederlegt, und der Vorzug der römischen gezeigt worden wäre, da es bekannt ist, daß die canonische Lehre auch Vertheidiger gefunden hat.

Im 2ten Abschnitte bey der Nutzanwendung der vorher vorgetragenen Lehren von der Verjährung werden in 10. Nummern verschiedne Rechtsfälle erzählt, beurtheilet und entschieden; und es sind dazu 13. Bogen angewendet worden.

Uns

Unter der 1sten Nummer lieset man ein sehr weitläuftiges und mit vielen Ausschweifungen und Citatis angefülltes rechtl. Bedenken, welches nach einem vorausgeschickten Rechtsfalle 3. Fragen enthält, von denen aber nur die erste zur vorhabenden Materie gehört: ob und wiefern Anlehne verjährt werden können. Die Entscheidung geht dahin, daß die Anlehne, bey welchen zugleich eine Sache unterpfändlich verschrieben worden, in 40 die aber, wo solches nicht ist, in 30. Jahren verjährt werden können per L. 7. §. 1. C. de praescr. 30. vel 40. annor.

Bey der 2ten Nummer wird von der Verjährung der Hülfsvollstreckung gehandelt, und die Frage: ob ein Kaiserl. und Reichscammergerichtl. Urtheil, welches am 14. Oct. 1583. eröffnet worden, annoch vollzogen werden könne, oder ob ihm die Verjährung entgegen stehe, erörtert, und letzteres verneinet. Erst beweiset der H. V. aus der Auth. Libellum C. de Lit. Cont. Nov. 96. c. 1. und L. 13. §. 1. C. de Iudic. daß nach Römischen Rechten die Instanz der Ladung und des Gerichts nur auf gewisse Zeit dauerte: daß das Canonische Recht hierinne nichts geändert, gleichwohl das Cammergericht, wegen unschicklicher Auslegung

des cap. 20. X. de Iudic. c. 4. X. de offic. & pot. Iud. deleg. und des L. 18. §. 4. D. de dolo, und weil es geglaubt, die L. 13. §. 1. C. de Iud. sey völlig abgeschafft, die Meinung ergriffen hätte, daß die Instanz nie verjährt werde. Ferner habe Nov. 93. c. 1. und die Auth. sed his C. de temp. & reparat. Appellat. die Canonisten in dieser Meinung bestärket. Da nun die höchsten Reichsgerichte auf die Verjährung der Instanz nicht sähen, so gälte dieses auch von der Hülfsvollstreckung.

Die 3te Nummer stellt die Frage vor: ob jemanden die Verjährung im Wege stehe, wenn ein Proceß von 1676. auf sich ersitzen geblieben ist, auch der Erbe seit 1718. solchen nicht reassumirt hat. Auch hier ist ein beym Kaiserl. Kammergerichte wegen streitiger Grafschaften vorgefallener Rechtshandel unterlegelegt, und die Frage vornehmlich darum, weil Stammgüter, bey welchen man auf den primum adquirentem, und nicht auf den proximum antecessorem sieht, der Verjährung nicht unterworfen, und weil auch bey dem Kammergerichte gewöhnlich, daß die Reassumtion der Processe erst nach 30. und mehrern Jahren unschädl. erfolget, verneinend entschieden worden.

Unter der 4ten Nummer wird von der Verjährung in Absicht auf diejenigen Unmündigen gehandelt, welche über 14 Jahr alt sind, und daß selbige wider minorennes, obschon nicht wider Pupillen, statt finde, auseinem gesprochnen Rechtsurtheile behauptet.

Bey der 5ten Nummer lieset man ein rechtl. Bedenken über die Geschichte und Eigenschaft der Schutzrede des nicht empfangenen Geldes, und ob nach deren Verjährung die Einrede der Gefährde, und wie lange sie zuläßlich sey. In Rom wurde das Anlehn, vermittelst des Argentarii oder Banquiers gegeben, welcher den Namen des Gläubigers und Schuldners in sein Buch eintrug, oder wenn der Gläubiger zu Hause dem Schuldner baares Geld vorschoß und auszahlte; so wurde das Kapital von dem erstern in sein Hausbuch aufgezeichnet, und beyde stipulirten über das, was niedergeschrieben war, woraus für den Gläubiger die actio ex stipulatu erwuchs, wider welche Ulpian in L. 2. §. 3. in f. D. de dol. mal. & met. except. die Ausflucht der Gefährde verstattete, die damals 30. Jahr dauerte. Diese Dauer aber wurde vom Diocletiano, besage des Hermogenian. Codicis an. 284. auf 5. Jahre gesetzet, wobey es Honorius,

Theodosius der 2te und Constantius ao. 423. laut des Cod. Theod. L. 2. t. 16. gelassen, bis Justinian L. 3. t. 21. L. 4. tit. 13. §. 2. und in L. 14. C. de non num. pec. im Jahr 528. die 5. Jahre in 2. Jahre verwandelt, die alte obligationem literarum abgeschaffet, und eine neue eingeführet, die ohne eine dazukommende Stipulation, oder ein Buch des Banquiers, bloß entweder durch die Handschrift, oder durch eine Quittung für sich besteht. Die Ausflucht nun des nicht bezahlten Geldes, muß wider eine Handschrift bekannter maßen, binnen 2. Jahren, wider eine Quittung aber, dahin auch die gehören, die in Kaufcontracten befindlich zu seyn pflegen, binnen 30. Tagen eingewendet werden, und ist sie nach dem Ablaufe dieser Frist für verjährt zu achten, auch kein Beweis wider eine Quittung, nach 30. Tagen zuzulassen, so wie auch ein wiederhohltes Geständniß diese Ausflucht hindert. Die Einrede der Gefährde, bey welcher, wenn sie vorgebracht wird, Umstände angebracht werden müssen, wie und auf was Weise, und mit welchen Umständen der Betrug erfolget sey, dauert zwar an sich 30. Jahr, iedoch wenn sie an die Stelle der Einrede des nicht gezahlten Geldes treten soll, dauert sie nur 2. Jahr, und fällt alsdenn weg, auch ist alsdenn die Eidesdelation darüber

nicht

nicht zuläßig per L. 14. §. 3. C. de N. N. P. wie denn überhaupt in den alten Zeiten nur der Beweis durch Urkunden oder Zeugen verstattet, die Eidesdelation hingegen von Justinian in der 136. Nov. c. 6. nur zum Besten der Argentariorum, innerhalb der 2. jährigen Frist erlaubt worden. Alle diese Lehren sind auf einen vorgewesenen Rechtsfall angewendet, und es läßt sich unter dieser Nummer alles mit Vergnügen und Nutzen lesen.

Die 6te Nummer enthält ein rechtliches Bedenken von dem Beweise der Verjährungen absonderlich in Dienstbarkeiten. Hier wird behauptet, daß die Meinung, als ob bey seruitutibus discontinuis eine unfürdenkliche Verjährung nöthig sey, keinen Grund habe, und bey dem Beweis genug sey, den Verlauf von 30. und mehr Jahren zu erweisen, selbiger auch zur Verhütung weiterer Streitigkeiten auf den guten Glauben mitgerichtet werden könne, welches zu erläutern, der H. V. einige Artikel verfertiget und beygefüget hat.

Bey der 7den Nummer, welche vom Beweise des guten Glaubens überschrieben ist, wird ein Rechtsfall vorgetragen, in welchem der Kläger ein Stück Grund und

Boden, als zu seinem Gute gehörig, welches seit 30. und mehr Jahren ein Theil des Gartens des Beklagten ausgemachet, auch ein Zaun darum befindlich, vindiciret, und wider die vorgeschützte Verjährung einwendet, daß es dem Beklagten und seinem Vorfahren, weil die Gränzsteine in dem streitigen Stücke angetroffen würden, an dem guten Glauben mangle; das hierinne gesprochne Urtheil aber hat dem Beklagten den Beweis des guten Glaubens durch den Eid auferlegt, und ihn unter dieser Bedingung losgesprochen. Die Entscheidungsgründe sind, weil rei vindicatio und nicht actio finium regundorum angestellet worden: weil Kläger und seine Vorfahren die Verzäunung gesehen, auch die Zeugen aussagen, daß dieselbe seit 50. Jahren her, also gestanden, gleichwohl Kläger und seine Vorfahren nichts dawider gesagt, mithin das in Frage gekommene Stück verlassen hätten, und die Verjährung statt fände.

Unter der 8ten Nummer erscheint ein rechtliches Bedenken von der Verjährung in Lehnssachen. Die Gelegenheit dazu hat die Stadt Brundus gegeben, welche vom Kaiser Leopold im Jahr 1660. mit dem Berge und halben Dorfe G. . . belehnet, nachher aber dieserhalb weder vom Kaiser Joseph

seph noch Carln den 6ten und 7den die Lehnsmuthung oder Bestellung eines Lehnträgers begehret, solche auch von der Stadt unterlassen worden, woraus die Frage entsteht: ob die Stadt, wenn der Reichsfiskal wieder sie klagen sollte, demselben die Verjährung entgegen stellen könne. Zu Entscheidung dieser Frage wird in 3. Nebenfragen, wie sie der H. V. nennet, behauptet. 1) daß die Kaiserliche Nachsicht wegen des nicht gemutheten Lehns für die Stadt keine Verjährung wirke, weil hier von einer acquisitiua praescriptione die Rede sey, zu welcher der gute Glaube erfodert werde, wie der Reichshofrath und andre Reichsgerichte solchen bey allen Verjährungen verlangen, die Stadt aber, wegen des Lehnbriefs von 1660. keinen guten Glauben für sich habe, weil auch noch zweifelhaft sey, ob wider das Reich, da der Kaiser nur desselben Verweser, eine Verjährung Platz finde. 2) daß man sich mit der Verjährung nicht schützen könne, wenn auch gleich die Muthung nicht gemahnt worden, weil zur Verjährung wider den Lehnsherrn, die Kaiserliche Erinnerung, eine erfolgte Verweigerung der Stadt, und eine 30jährige Kaiserl. Beruhigung erfodert werde. 3) daß wenn auch vermöge des Reichsabschieds vom Jahr 1584. §. 56. gesagt werden könne, dem

Lands-

Landsherrn, als Dritten stehe wegen des Besitzes solcher Lehnstücke eine rechtmäßige Verjährung wider das Reich zu: so sey dieses noch, wegen des zu erweisenden guten Glaubens, für die Stadt, so dieses zu ihrem Behuf anführe, eine schwere und zweifelhafte Sache. Im übrigen wird in Thesi die Verjährung der Reichslehne, wenn der gute Glaube erwiesen werden kann, zugestanden. Eigentlich entscheidet dieses rechtliche Bedenken, wegen anderer bey diesem Rechtsfalle einschlagenden Umstände, 4. Fragen, von welchen die von uns näher angezeigte und zur Ueberschrift der Nummer gehörige, die dritte ist. Aus den übrigen kann man anmerken, daß die begangenen Lehnsfehler, heut zu Tage, selten die Einziehung des Lehns, sondern vielmehr eine Geldbusse nach sich ziehen; daß die kleinen Reichslehne, vom Reichshofraths Registrator unter zwo Rubricken in die Lehnsbücher eingetragen werden müssen, einmal unter dem Namen, welchen das Lehnstück führet, und zum andern unter dem Namen dessen, der es besitzt: daß die Kaiserlichen Minister im Reiche sich ein Verzeichniß der Reichslehne dasiger Gegend, und zugleich den Auszug der versessenen oder verschwiegenen Lehne geben lassen, auch diese zur Gnade sich ausbitten, und sie zur Belohnung erhal-

halten, wobey das Exempel des von Furstenbach angeführt wird, welcher ao. 1713. verschiedne kleine vom Grafen von Marsel-rain verschwiegene Reichslehne in Bayern und Pfalz angezeiget, und solche ihm auch 1724. zugesprochen worden; daß der Lehnsfehler mit dem Ableben des Kaisers, sowohl auch nach Ablauf von 30. Jahren erstirbt. Daß der Vasall wegen versäumter Muthung mit der Einziehung des Lehns zu verschonen, wenn er vor der Ladung durch den Reichsfiscal, sich meldet, und zur Muthung erbötig ist; daß bey der fiskalischen Lehnsklage die L. 6. D. de rei vind. nicht angewendet werden kann, sondern der Vasall, wegen des Lehnbriefs schuldig ist, die Lehnsstücke anzuzeigen; daß der Reichshofrath einem Reichsvasallen nicht erlaubt, ohne Kaiserl. Einwilligung einen Vergleich der Lehnsstücke halber zu treffen; daß das Wort Berg in Kaiserl. Lehnbriefen ein Bergschloß bedeutet, und das daran gebaute Dorf, der Thal heißt u. s. f.

Die 9te Nummer stellt die Unterbrechung der Verjährung in einem rechtlichen Bedenken über eine Lehnsstreitigkeit zwischen einem von Buseck, und dem Kloster auf dem St. Jacobs Berge zu Mainz, vor Augen, in welchen die vornehmsten Lehren dahin

aus-

auslaufen, daß die Verjährung wider den Vasallen erst von der Zeit seiner Lehnsfolge an, und wenn er zu der Zeit noch nicht 14. Jahr alt, gar nicht, wenn er aber dieses Alter erreichet, sie zwar zu laufen anfängt, aber durch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand vereitelt wird; daß zu Kriegszeiten die Verjährung schläft, und vornehmlich die Unterlassung der Lehnsmuthung entschuldigt wird. Bey dieser Gelegenheit ist eine kurze Nachricht von den Lotharingischen Unruhen, die sich zwischen dem Churfürsten zu Pfalz Carl Ludwig, und dem Erzstifte Mainz wegen des Wildfangsrechts ao. 1666. entsponnen, ferner von den drauffolgenden Reichs und dem Spanischen Erbfolge Kriege wider Frankreich mit eingeschaltet, und erinnert worden, daß das Kaiserliche und Reichskammergerichte von 1704. bis 1711. verschlossen gewesen.

Den Beschluß macht unter der 10. Nummer ein rechtlich Gutachten, in welchen unter andern entschieden wird, daß wenn die Kriegsunruhen die Verjährung unterbrechen sollen, man darthun müsse, daß in dem Lande, wegen des Kriegs, die Verwaltung der Gerechtigkeit habe unterbleiben müssen, und wird hierbey verneinet, daß in dem Schwedischen und Brandenburgischen Kriege

1672.

1672. bis 1682. in dem Herzogthum M*** dergleichen Justitium gewesen sey. Das Uebrige in diesem Gutachten lassen wir vorbey, weil es theils in die vorherige 9te Nummer in Ansehung der Minderjährigen mit einschlägt, theils andre schon bekannte Rechtslehren, vom guten Glauben, von dem Rechte zweer Priuilegiatorum gegen einander vorträgt.

Unsre Leser werden leicht wahrnehmen, daß dieser erste Theil des H. B. nicht ohne Nutzen gelesen werden könne. Von dem zweyten Theile behalten wir uns vor, nächstens gleichfalls einige Nachricht zu ertheilen.

In-

Inhalt des vierten Stücks sechsten Bandes.

I. Hanselmanns weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe.

II. Wunderlich de jure retentionis, quatenus Tutori competat.

III. de *Selchow* Elementa Antiquitatum juris Romani publici & priuati.

IV. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen.

V. Estors Entwickelung der verworrenen Lehre von der Römischen Usucapion, auch der langwierigen Ersitzung, ingleichen der quasi Usucapion, oder Usurpation der Dienstbarkeiten ꝛc.

Inhalt des vierten Stücks sechsten Bandes.

I. Hanselmanns weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe.

II. Wunderlich de jure retentionis, quatenus Tutori competat.

III. de *Selchow* Elementa Antiquitatum juris Romani publici & priuati.

IV. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen.

V. Estors Entwickelung der verworrenen Lehre von der Römischen Usucapion, auch der langwierigen Ersitzung, ingleichen der quasi Usucapion, oder Usurpation der Dienstbarkeiten ꝛc.

Inhalt des vierten Stücks sechsten Bandes.

I. Hanselmanns weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe.

II. Wunderlich de jure retentionis, quatenus Tutori competat.

III. de *Selchow* Elementa Antiquitatum juris Romani publici & priuati.

IV. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen.

V. Estors Entwickelung der verworrenen Lehre von der Römischen Usucapion, auch der langwierigen Ersitzung, ingleichen der quasi Usucapion, oder Usurpation der Dienstbarkeiten ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,4

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740060-4
VD18 80398103-001